



Ca 50 Seiten

Dr. Jörg Twenhöven MdL

Vorsitzender des Ausschusses
für Kommunalpolitik

LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN

Landtag Nordrhein-Westfalen Postfach 10 11 43 40002 Düsseldorf

Telefonzentrale: (02 11) 88 4 - 0
Durchwahl: 25 22

An die
Mitglieder
des Landtags Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf, 23. August 1994

im Hause

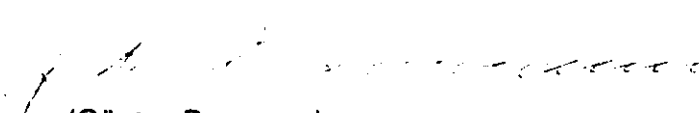
**Betr.: Gesetz zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 1995 (Gemeindefinanzierungsgesetz 1995 - GFG 1995) und zur Regelung des interkommunalen Ausgleichs der finanziellen Beteiligung der Gemeinden am Solidarbeitrag zur Deutschen Einheit im Haushaltsjahr 1995 (Solidarbeitragsgesetz 1995 - SBG 1995)
Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 11/7502**

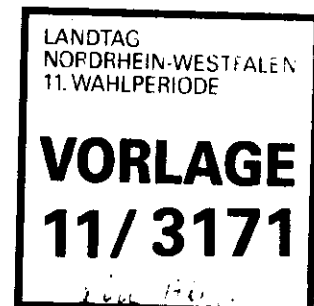
Liebe Kolleginnen und Kollegen,

zur Vorbereitung auf die Beratung des obengenannten Gesetzentwurfs habe ich eine Gegenüberstellung mit dem Vorjahresgesetz anfertigen lassen. Die Abweichungen gegenüber dem Vorjahresgesetz sind im o.g. Gesetzentwurf unterstrichen. Einzelne im o.g. Gesetzentwurf weggefallene Passagen sind hingegen im Vorjahresgesetz unterstrichen. Ein Exemplar dieser Synopse ist als Anlage beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Dr. Jörg Twenhöven

F. d. R.


(Günter Baumann)
Ausschußassistent



Anlage

Dienstgebäude
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Telefax
(0211) 884 3002

Telex
8586498

Teletex
2114112 = LTNW

Westdeutsche Landesbank
Girozentrale Düsseldorf
BLZ 300 500 00 Kto.-Nr. 4 054 011

Gesetz zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 1995 und zur Regelung des interkommunalen Ausgleichs der finanziellen Beteiligung der Gemeinden am Solidarbeitrag zur Deutschen Einheit im Haushaltsjahr 1995

Artikel I

Gesetz zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 1995 (Gemeindefinanzierungsgesetz - GFG 1995)

Inhalt

- § 1 Zuweisungen des Landes an die Gemeinden und Gemeindeverbände
- § 2 Allgemeiner Steuerverbund
- § 3 Aufteilung des Verbundbetrages
- § 4 Zuweisungen außerhalb des allgemeinen Steuerverbundes
- § 5 Grundsätze für die Schlüsselzuweisungen
- § 6 Aufteilung der Schlüsselmasse
- § 7 Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Gemeinden
- § 8 Ermittlung der Ausgangsmeßzahl für die Gemeinden
- § 9 Ermittlung der Steuerkraftmeßzahl für die Gemeinden
- § 10 Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Kreise
- § 11 Ermittlung der Ausgangsmeßzahl für die Kreise
- § 12 Ermittlung der Umlagekraftmeßzahl für die Kreise
- § 13 Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Landschaftsverbände
- § 14 Ermittlung der Ausgangsmeßzahl für die Landschaftsverbände

? = wird ergänzt

Gesetz zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 1994 und zur Regelung des interkommunalen Ausgleichs der finanziellen Beteiligung der Gemeinden am Solidarbeitrag zur Deutschen Einheit im Haushaltsjahr 1994

Artikel I

Gesetz zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 1994 (Gemeindefinanzierungsgesetz - GFG 1994)

Inhalt

- § 1 Zuweisungen des Landes an die Gemeinden und Gemeindeverbände
- § 2 Allgemeiner Steuerverbund
- § 3 Aufteilung des Verbundbetrages
- § 4 Zuweisungen außerhalb des allgemeinen Steuerverbundes
- § 5 Grundsätze für die Schlüsselzuweisungen
- § 6 Aufteilung der Schlüsselmasse
- § 7 Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Gemeinden
- § 8 Ermittlung der Ausgangsmeßzahl für die Gemeinden
- § 9 Ermittlung der Steuerkraftmeßzahl für die Gemeinden
- § 10 Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Kreise
- § 11 Ermittlung der Ausgangsmeßzahl für die Kreise
- § 12 Ermittlung der Umlagekraftmeßzahl für die Kreise
- § 13 Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Landschaftsverbände
- § 14 Ermittlung der Ausgangsmeßzahl für die Landschaftsverbände

- | | |
|---|--|
| <p>§ 15 Ermittlung der Umlagekraftmeßzahl für die Landschaftsverbände</p> <p>§ 16 Zuweisungen zum Ausgleich besonderen Bedarfs</p> <p>§ 17 Besondere Bedarfszuweisungen an die Landschaftsverbände</p>
<p>§ 18 Bedarfszuweisungen aus besonderem Anlaß</p> <p><u>§ 19</u> Zuweisungen und Zuschüsse zu Landestheatern</p> <p>§ 20 Zuweisungen zu Maßnahmen der Stadterneuerung <u>und der Denkmalpflege</u></p> <p>§ 21 Zuweisungen zu Schulbaumaßnahmen</p> <p><u>§ 22</u> Zuweisungen an Gemeinden mit Zentralen Ausländerbehörden</p> <p><u>§ 23</u> Zuweisungen zu kommunalen Museumsbauten</p> <p><u>§ 24</u> Zuweisungen zu Sportstättenbauten</p>
<p>§ 25 Zuweisungen zur Gefährdungsabschätzung und Sanierung von Altablagerungen und <u>Altstandorten</u></p> <p>§ 26 Zuweisungen zur ökologischen Gestaltung im Emscher-Lippe-Raum</p> <p>§ 27 Pauschalierte Förderung investiver Maßnahmen</p> <p>§ 28 Zuweisungen zu den Kosten der Verteidigungslasten- und Lastenausgleichsverwaltung bei kreisfreien Städten und Kreisen</p> <p>§ 29 Zuweisungen an die Landschaftsverbände für die Aufgaben des Straßenbaues</p> <p>§ 30 Zuweisungen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden</p> | <p>§ 15 Ermittlung der Umlagekraftmeßzahl für die Landschaftsverbände</p> <p>§ 16 Zuweisungen zum Ausgleich besonderen Bedarfs</p> <p>§ 17 Besondere Bedarfszuweisungen an die Landschaftsverbände</p> <p><u>§ 18</u> <u>Zuweisungen zu Hilfsmaßnahmen für Gemeinden und Gemeindeverbände im Beitrittsgebiet</u></p> <p>§ 19 <u>Bedarfszuweisungen aus besonderem Anlaß</u></p>
<p>§ 20 Zuweisungen zu Maßnahmen der Stadterneuerung</p> <p>§ 21 Zuweisungen zu Schulbaumaßnahmen</p> <p>§ 21a Zuweisungen an Gemeinden mit Zentralen Ausländerbehörden</p> <p>§ 22 Zuweisungen zu kommunalen Museumsbauten</p> <p>§ 23 Zuweisungen zu Sportstättenbauten</p> <p><u>§ 24</u> <u>Zuweisungen und Zuschüsse zu Landestheatern</u></p> <p>§ 25 Zuweisungen zur Gefährdungsabschätzung und Sanierung von Altablagerungen und Altlasten</p> <p>§ 26 Zuweisungen zur ökologischen Gestaltung im Emscher-Lippe-Raum</p> <p>§ 27 Pauschalierte Förderung investiver Maßnahmen</p> <p>§ 28 Zuweisungen zu den Kosten der Verteidigungslasten- und Lastenausgleichsverwaltung bei kreisfreien Städten und Kreisen</p> <p>§ 29 Zuweisungen an die Landschaftsverbände für die Aufgaben des Straßenbaues</p> <p>§ 30 Zuweisungen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden</p> |
|---|--|

- | | |
|--|--|
| <p>§ 31 Zuweisungen für die Durchführung des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen in Verbindung mit dem Gesetz über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen für das Land Nordrhein-Westfalen</p> <p>§ 32 Sonstige Zuweisungen nach Maßgabe des Haushaltsplans</p> <p>§ 33 Kreisumlage</p> <p>§ 34 Landschaftsumlage</p> <p>§ 35 Verbandsumlage des Kommunalverbandes Ruhrgebiet</p> <p>§ 36 Berechnung und Auszahlung der Schlüsselzuweisungen sowie der Mittel nach § 27</p> <p>§ 37 Ausgleich fehlerhafter Zuweisungen</p> <p>§ 38 Einwohnerzahl, Straßenlänge, Gebietsfläche</p> <p>§ 39 Bewirtschaftung der Mittel</p> <p>§ 40 Förderungsgrundsätze für alle zweckgebundenen Zuweisungen</p> <p>§ 41 Sonderregelungen für zweckgebundene Zuweisungen</p> <p>§ 42 Einschränkung der Verwendung von zweckgebundenen Zuweisungen</p> <p>§ 43 Kürzungsermächtigung</p> <p>§ 44 Vorläufiger Grundbetrag</p> <p>§ 45 Abrechnung für das Haushaltsjahr <u>1993</u></p> <p>§ 46 Durchführungsvorschriften</p> | <p>§ 31 Zuweisungen für die Durchführung des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen in Verbindung mit dem Gesetz über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen für das Land NordrheinWestfalen</p> <p>§ 32 Sonstige Zuweisungen nach Maßgabe des Haushaltsplans</p> <p>§ 33 Kreisumlage</p> <p>§ 34 Landschaftsumlage</p> <p>§ 35 Verbandsumlage des Kommunalverbandes Ruhrgebiet</p> <p>§ 36 Berechnung und Auszahlung der Schlüsselzuweisungen sowie der Mittel nach § 27</p> <p>§ 37 Ausgleich fehlerhafter Zuweisungen</p> <p>§ 38 Einwohnerzahl, Straßenlänge, Gebietsfläche</p> <p>§ 39 Bewirtschaftung der Mittel</p> <p>§ 40 Förderungsgrundsätze für alle zweckgebundenen Zuweisungen</p> <p>§ 41 Sonderregelungen für zweckgebundene Zuweisungen</p> <p>§ 42 Einschränkung der Verwendung von zweckgebundenen Zuweisungen</p> <p>§ 43 Kürzungsermächtigung</p> <p>§ 44 Vorläufiger Grundbetrag</p> <p>§ 45 Abrechnung für das Haushaltsjahr 1992</p> <p>§ 46 Durchführungsvorschriften</p> |
|--|--|

**I. Teil
Grundlagen****§ 1
Zuweisungen des Landes an die Gemeinden und Gemeindeverbände**

(1) Die Gemeinden und Gemeindeverbände tragen die Kosten ihrer eigenen und der ihnen übertragenen Aufgaben, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Gemeinden und Gemeindeverbände erhalten vom Land im Wege des Finanz- und Lastenausgleichs zur Ergänzung ihrer eigenen Einnahmen allgemeine und zweckgebundene Zuweisungen für die Erfüllung ihrer Aufgaben.

(3) Die Gemeinden und Gemeindeverbände erhalten einen Anteil am Steueraufkommen des Landes (allgemeiner Steuerverbund). Das Nähere regelt dieses Gesetz.

(4) Die Gemeinden und Gemeindeverbände erhalten ferner Zuweisungen nach näherer Bestimmung dieses Gesetzes sowie nach Maßgabe des Haushaltsplans des Landes.

(5) Soweit den Gemeinden und Gemeindeverbänden Zuwendungen auf Grund besonderer Gesetze gewährt werden, bleiben diese unberührt.

**§ 2
Allgemeiner Steuerverbund**

(1) Das Land stellt den Gemeinden und Gemeindeverbänden 23 vom Hundert seines Anteils an der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer, der Umsatzsteuer und der Einnahmen aus der Grunderwerbsteuer (allgemeiner Steuerverbund) zur Verfügung.

**I. Teil
Grundlagen****§ 1
Zuweisungen des Landes an die Gemeinden und Gemeindeverbände**

(1) Die Gemeinden und Gemeindeverbände tragen die Kosten ihrer eigenen und der ihnen übertragenen Aufgaben, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Gemeinden und Gemeindeverbände erhalten vom Land im Wege des Finanz- und Lastenausgleichs zur Ergänzung ihrer eigenen Einnahmen allgemeine und zweckgebundene Zuweisungen für die Erfüllung ihrer Aufgaben.

(3) Die Gemeinden und Gemeindeverbände erhalten einen Anteil am Steueraufkommen des Landes (allgemeiner Steuerverbund). Das Nähere regelt dieses Gesetz.

(4) Die Gemeinden und Gemeindeverbände erhalten ferner Zuweisungen nach näherer Bestimmung dieses Gesetzes sowie nach Maßgabe des Haushaltsplans des Landes.

(5) Soweit den Gemeinden und Gemeindeverbänden Zuwendungen aufgrund besonderer Gesetze gewährt werden, bleiben diese unberührt.

**§ 2
Allgemeiner Steuerverbund**

(1) Das Land stellt den Gemeinden und Gemeindeverbänden 23 vom Hundert seines Anteils an der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer, der Umsatzsteuer und der Einnahmen aus der Grunderwerbsteuer (allgemeiner Steuerverbund) für Zuweisungen zur Verfügung.

(2) Für die Berechnung des allgemeinen Steuerverbundes sind die Steuereinnahmen nach Absatz 1 um die Beträge zu ermäßigen, die das Land im Rahmen des bundesstaatlichen Finanzausgleichs und des Fonds "Deutsche Einheit" zu entrichten hat.

(3) Vom allgemeinen Steuerverbund sind die Tantiemen abzuziehen, die das Land für die Gemeinden auf Grund gesetzlicher Vorschriften und vertraglicher Vereinbarungen zu entrichten hat.

(4) Vom allgemeinen Steuerverbund sind 4 900 000 DM abzuziehen, die dem Land zur Erfüllung vertraglicher Vereinbarungen an das Erzbistum Paderborn als Gegenleistung für das Ruhen bzw. die Ablösung kommunaler Kirchenbaulasten zur Verfügung stehen.

(5) Den Berechnungen nach den Absätzen 1 und 2 sind die Ansätze im Haushaltsplan des Landes zugrunde zu legen; soweit Haushaltsansätze und -ergebnisse voneinander abweichen, ist der Ausgleich nach dem Ergebnis des Haushaltsjahres spätestens im übernächsten Haushaltsjahr vorzunehmen.

(6) Von dem Betrag nach Absatz 5 wird der in 1994 kreditierte Betrag von 286 300 000 DM abgezogen.

(7) Die Abrechnung des Haushaltsjahres 1993 regelt § 45.

(2) Für die Berechnung des allgemeinen Steuerverbundes sind die Steuereinnahmen nach Absatz 1 um den Betrag zu erhöhen oder zu ermäßigen, den das Land im Finanzausgleich unter den Ländern erhält oder zu entrichten hat.

(3) Vom allgemeinen Steuerverbund sind die Tantiemen abzuziehen, die das Land für die Gemeinden aufgrund gesetzlicher Vorschriften und vertraglicher Vereinbarungen zu entrichten hat.

(4) Vom allgemeinen Steuerverbund ist ein kommunaler Solidarbeitrag an den einheitsbedingten Gesamtlasten von 367 500 000 DM abzuziehen.

(5) Den Berechnungen nach den Absätzen 1 und 2 sind die Ansätze im Haushaltsplan des Landes (bereinigt um die Landesleistungen zum Fonds "Deutsche Einheit") zugrunde zu legen. Der Ausgleich einschließlich des Länderfinanzausgleichs und der Tantiemen ist nach dem Ergebnis des Haushaltsjahres spätestens im übernächsten Haushaltsjahr vorzunehmen.

(6) Dem Betrag nach Absatz 5 wird für das Haushaltsjahr 1994 einmalig der Betrag von 286 300 000 DM hinzuge-rechnet, der mit den Leistungen des Allgemeinen Steuerverbundes spätestens im Haushaltsjahr 1996 zu verrechnen ist.

(7) Die Abrechnung des Haushaltsjahres 1992 regelt § 45.

§ 3**Aufteilung des Verbundbetrages**

(1) Die Mittel nach § 2 Absatz 1 und 2 betragen	<u>12 328 700 000 DM</u>
davon entfallen auf	
1. Abzüge nach § 2 Absatz 3, 4 und 6	<u>296 400 000 DM</u>
2. allgemeine Zuweisungen	<u>10 719 000 000 DM</u>
3. zweckgebundene Zuweisungen	<u>1 313 300 000 DM</u>

(2) Die allgemeinen Zuweisungen werden nach den §§ 5 bis 19 die zweckgebundenen Zuweisungen nach den §§ 20 bis 27 aufgeteilt.

§ 4**Zuweisungen außerhalb des allgemeinen Steuerverbundes**

Außerhalb des allgemeinen Steuerverbundes erhalten die Gemeinden und Gemeindeverbände Zuweisungen nach näherer Bestimmung dieses Gesetzes und nach Maßgabe des Haushaltsplans des Landes. Im einzelnen gelten die §§ 28 bis 32.

§ 3**Aufteilung des Verbundbetrages**

(1) Die Mittel nach § 2 Absatz 1 und 2 betragen	12 631 900 000 DM
davon entfallen auf	
1. Abzüge nach § 2 Absatz 3 und 4	372 700 000 DM
2. allgemeine Zuweisungen	10 570 700 000 DM
3. zweckgebundene Zuweisungen	1 688 500 000 DM

(2) Die allgemeinen Zuweisungen werden nach den Vorschriften der §§ 5 bis 19 aufgeteilt; für die Verwendung der zweckgebundenen Zuweisungen gelten die Vorschriften der §§ 20 bis 27.

§ 4**Zuweisungen außerhalb des allgemeinen Steuerverbundes**

Außerhalb des allgemeinen Steuerverbundes erhalten die Gemeinden und Gemeindeverbände Zuweisungen nach näherer Bestimmung dieses Gesetzes und nach Maßgabe des Haushaltsplans des Landes. Im einzelnen gelten die Vorschriften der §§ 28 bis 32.

II. Teil**Allgemeiner Steuerverbund****Erster Abschnitt****Allgemeine Zuweisungen
(Schlüsselzuweisungen, Bedarfszuweisungen)****A. Schlüsselzuweisungen****1. Unterabschnitt****Allgemeine Vorschrift und Schlüsselmasse****§ 5****Grundsätze für die Schlüsselzuweisungen**

(1) Die Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände erhalten Schlüsselzuweisungen, deren Höhe sich für die einzelne Gebietskörperschaft nach ihrer durchschnittlichen Aufgabenbelastung und nach ihrer Steuerkraft bzw. Umlagekraft bemißt. Mehrbelastungen, die Gemeinden und Kreisen durch die Trägerschaft von Schulen entstehen, und Mehrbelastungen, die Gemeinden durch die Dauerarbeitslosigkeit entstehen, sind angemessen zu berücksichtigen.

(2) Die Schlüsselzuweisung wird aus einer Ausgangsmeßzahl (§§ 8 und 11) und einer Steuerkraftmeßzahl (§ 9) bzw. Umlagekraftmeßzahl (§§ 12 und 15) ermittelt.

§ 6**Aufteilung der Schlüsselmasse**

Der für Schlüsselzuweisungen zur Verfügung stehende Betrag von 10 417 100 000 DM wird wie folgt aufgeteilt:

1. Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden 7 956 400 000 DM

II. Teil**Allgemeiner Steuerverbund****Erster Abschnitt****Allgemeine Zuweisungen
(Schlüsselzuweisungen, Bedarfszuweisungen)****A. Schlüsselzuweisungen****1. Unterabschnitt****Allgemeine Vorschrift und Schlüsselmasse****§ 5****Grundsätze für die Schlüsselzuweisungen**

(1) Die Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände erhalten Schlüsselzuweisungen, deren Höhe sich für die einzelne Gebietskörperschaft nach ihrer durchschnittlichen Aufgabenbelastung und nach ihrer Steuerkraft bzw. Umlagekraft bemißt. Mehrbelastungen, die Gemeinden und Kreisen durch die Trägerschaft von Schulen entstehen, und Mehrbelastungen, die Gemeinden durch die Dauerarbeitslosigkeit entstehen, sind angemessen zu berücksichtigen.

(2) Die Schlüsselzuweisung wird aus einer Ausgangsmeßzahl (§§ 8 und 11) und einer Steuerkraftmeßzahl (§ 9) bzw. Umlagekraftmeßzahl (§§ 12 und 15) ermittelt.

§ 6**Aufteilung der Schlüsselmasse**

Der für Schlüsselzuweisungen zur Verfügung stehende Betrag von 10 314 000 000 DM wird wie folgt aufgeteilt:

1. Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden 7 877 600 000 DM,

2. Schlüsselzuweisungen an die Kreise 1 223 500 000 DM
3. Schlüsselzuweisungen an die Landschaftsverbände 1 237 200 000 DM

2. Unterabschnitt

§ 7

Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Gemeinden

(1) Die Gemeinde erhält als Schlüsselzuweisung 95 vom Hundert des Unterschiedsbetrages zwischen der Ausgangsmeßzahl (§ 8) und der Steuerkraftmeßzahl (§ 9).

(2) Erreicht die Steuerkraftmeßzahl die Ausgangsmeßzahl, so erhält die Gemeinde keine Schlüsselzuweisung.

§ 8

Ermittlung der Ausgangsmeßzahl für die Gemeinden

(1) Die Ausgangsmeßzahl einer Gemeinde wird ermittelt, indem der Gesamtansatz (Absatz 2) mit dem einheitlichen Grundbetrag (Absatz 6) vervielfältigt wird.

(2) Der Gesamtansatz wird aus dem Hauptansatz, dem Schüleransatz und dem Arbeitslosenansatz gebildet.

(3) Der Hauptansatz einer Gemeinde wird nach einem Hundertsatz ihrer Einwohnerzahl errechnet. Die für den Hauptansatz maßgebenden Staffelklassen und die für sie geltenden Hundertsätze sind in der Anlage 1 zu diesem Gesetz festgelegt. Liegt die Einwohnerzahl einer Gemeinde zwischen zwei Stufen der Staffelklasse, so wird der Hundertsatz mit den dazwischen liegenden Werten angesetzt; der Hundertsatz wird auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma aufgerundet.

2. Schlüsselzuweisungen an die Kreise 1 211 400 000 DM,
3. Schlüsselzuweisungen an die Landschaftsverbände 1 225 000 000 DM.

2. Unterabschnitt

§ 7

Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Gemeinden

(1) Die Gemeinde erhält als Schlüsselzuweisung 95 vom Hundert des Unterschiedsbetrages zwischen der Ausgangsmeßzahl (§ 8) und der Steuerkraftmeßzahl (§ 9).

(2) Erreicht die Steuerkraftmeßzahl die Ausgangsmeßzahl, so erhält die Gemeinde keine Schlüsselzuweisung.

§ 8

Ermittlung der Ausgangsmeßzahl für die Gemeinden

(1) Die Ausgangsmeßzahl einer Gemeinde wird ermittelt, indem der Gesamtansatz (Absatz 2) mit dem einheitlichen Grundbetrag (Absatz 6) vervielfältigt wird.

(2) Der Gesamtansatz wird aus dem Hauptansatz, dem Schüleransatz und dem Arbeitslosenansatz gebildet.

(3) Der Hauptansatz einer Gemeinde wird nach einem Hundertsatz ihrer Einwohnerzahl errechnet. Die für den Hauptansatz maßgebenden Staffelklassen und die für sie geltenden Hundertsätze sind in der Anlage 1 zu diesem Gesetz festgelegt. Liegt die Einwohnerzahl einer Gemeinde zwischen zwei Stufen der Staffelklasse, so wird der Hundertsatz mit den dazwischen liegenden Werten angesetzt; der Hundertsatz wird auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma aufgerundet.

(4) Der Schüleransatz wird den Gemeinden nach einem Hundertsatz für jeden Schüler an Schulen gewährt, deren Träger sie zu Beginn des Haushaltsjahres sind. Der Ermittlung des Schüleransatzes wird die Schulstatistik 1993 für die allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen zugrunde gelegt. Soweit Zweckverbände Schulträger sind, werden die Schüler auf die dem Zweckverband angehörenden Gemeinden entsprechend dem Anteil an der Umlage aufgeteilt. Als Schülerzahlen werden angesetzt die Schüler bei den

Grundschulen einschließlich Schulkindergärten	?
noch nicht gegliederten Volks- schulen einschließlich Schulkin- dergärten	?
Hauptschulen	?
Realschulen	?
Gymnasien	?
Gesamtschulen	?
Berufsschulen	?
Berufsgrundschulen	?
Vorklassen der Berufsgrund- schuljahre	?
Bezirksfachklassen, deren Schul- bezirke das Land Nordrhein-West- falen umfaßt	?
übrigen Bezirksklassen	?
Berufsfachschulen, Fachober- schulen und Fachschulen	?
Sonderschulen für Lernbehin- derte	?
übrigen Sonderschulen ein- schließlich Sonderschulkinder- gärten	?
Kollegschulen	?
Schulen des zweiten Bildungsweges	
a) Abendrealschulen	?
b) Abendgymnasien	?
c) Kollegs	?

(4) Der Schüleransatz wird den Gemeinden nach einem Hundertsatz für jeden Schüler an Schulen gewährt, deren Träger sie zu Beginn des Haushaltsjahres sind. Der Ermittlung des Schüleransatzes wird die Schulstatistik 1992 für die allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen zugrunde gelegt. Soweit Zweckverbände Schulträger sind, werden die Schüler auf die dem Zweckverband angehörenden Gemeinden entsprechend dem Anteil an der Umlage aufgeteilt. Als Schülerzahlen werden angesetzt die Schüler bei den

Grundschulen einschließlich Schulkindergärten	mit 84 vom Hundert,
noch nicht gegliederten Volks- schulen einschließlich Schulkin- dergärten	mit 127 vom Hundert,
Hauptschulen	mit 100 vom Hundert,
Realschulen	mit 100 vom Hundert,
Gymnasien	mit 86 vom Hundert,
Gesamtschulen	mit 111 vom Hundert,
Berufsschulen	mit 45 vom Hundert,
Berufsgrundschu- len	mit 105 vom Hundert,
Vorklassen der Berufsgrund- schuljahre	mit 102 vom Hundert,
Bezirksfachklassen, deren Schul- bezirke das Land Nordrhein-West- falen umfaßt	mit 46 vom Hundert,
übrigen Bezirks- klassen	mit 47 vom Hundert,
Berufsfachschulen, Fachober- schulen und Fach- schulen	mit 70 vom Hundert,
Sonderschulen für Lernbehin- derte	mit 207 vom Hundert,
übrigen Sonderschulen ein- schließlich Sonderschulkinder- gärten	mit 248 vom Hundert,
Kollegschulen	mit 46 vom Hundert,
Schulen des zweiten Bildungsweges	
a) Abendreal- schulen	mit 53 vom Hundert,
b) Abend- gymnasien	mit 67 vom Hundert,
c) Kollegs	mit 61 vom Hundert.

Soweit Schulen als Ganztagschulen genehmigt worden sind, werden als Schülerzahlen angesetzt die Schüler bei den

Grundschulen einschließlich Schulkindergärten	?
noch nicht gegliederten Volksschulen einschließlich Schulkindergärten	?
Hauptschulen	?
Realschulen	?
Gymnasien	?
Gesamtschulen	?
Sonderschulen für Lernbehinderte	?
übrigen Sonderschulen einschließlich Sonderschulkindergärten	?
Kollegschulen	?

Der Schüleransatz beträgt ? vom Hundert der Schülerzahlen nach den Sätzen 4 und 5.

Der Schüleransatz wird den Städten Düren und Gütersloh zur Hälfte auch für Schüler gewährt, die zu Beginn des Haushaltsjahres die Stiftischen Gymnasien in diesen Gemeinden besuchen.

(5) Die für die Dienststellenbezirke der Arbeitsverwaltung nach dem Stand von September 1993 ermittelten Arbeitslosen mit einer Dauer der Arbeitslosigkeit von 6 Monaten und mehr werden der einzelnen Gemeinde im Verhältnis ihrer Einwohnerzahl zur Einwohnerzahl aller Gemeinden eines Dienststellenbezirks hinzugerechnet. Die Arbeitslosen sind je nach Dauer der Arbeitslosigkeit nach folgender Staffel anzusetzen:

<u>Dauer der Arbeitslosigkeit</u>	<u>Arbeitslosenzahl</u>
6 Monate bis unter 12 Monate	zweifach,
12 Monate bis unter 24 Monate	dreifach,
24 Monate und länger	vierfach.

Soweit Schulen als Ganztagschulen genehmigt worden sind, werden als Schülerzahlen angesetzt die Schüler bei den

Grundschulen einschließlich Schulkindergärten	mit 111 vom Hundert,
noch nicht gegliederten Volksschulen einschließlich Schulkindergärten	mit 67 vom Hundert,
Hauptschulen	mit 120 vom Hundert,
Realschulen	mit 101 vom Hundert,
Gymnasien	mit 119 vom Hundert,
Gesamtschulen	mit 111 vom Hundert,
Sonderschulen für Lernbehinderte	mit 227 vom Hundert,
übrigen Sonderschulen einschließlich Sonderschulkindergärten	mit 433 vom Hundert,
Kollegschulen	mit 66 vom Hundert.

Der Schüleransatz beträgt 148 vom Hundert der Schülerzahlen nach den Sätzen 4 und 5.

Der Schüleransatz wird den Städten Düren und Gütersloh zur Hälfte auch für Schüler gewährt, die zu Beginn des Haushaltsjahres die Stiftischen Gymnasien in diesen Gemeinden besuchen.

(5) Die für die Dienststellenbezirke der Arbeitsverwaltung nach dem Stand von September 1992 ermittelten Arbeitslosen mit einer Dauer der Arbeitslosigkeit von 6 Monaten und mehr werden der einzelnen Gemeinde im Verhältnis ihrer Einwohnerzahl zur Einwohnerzahl aller Gemeinden eines Dienststellenbezirks hinzugerechnet. Die Arbeitslosen sind je nach Dauer der Arbeitslosigkeit nach folgender Staffel anzusetzen:

<u>Dauer der Arbeitslosigkeit</u>	<u>Arbeitslosenzahl</u>
6 Monate bis unter 12 Monate	zweifach,
12 Monate bis unter 24 Monate	dreifach,
24 Monate und länger	vierfach.

(6) Das Innenministerium und das Finanzministerium setzen den einheitlichen Grundbetrag nach Absatz 1 in der Weise fest, daß der für Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden zur Verfügung gestellte Betrag aufgebraucht wird.

§ 9**Ermittlung der Steuerkraftmeßzahl für die Gemeinden**

(1) Die Steuerkraftmeßzahl ergibt sich aus der Summe der für die Gemeinden geltenden Steuerkraftzahlen der Gewerbesteuer, der Grundsteuer und des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer abzüglich der Steuerkraftzahl der Gewerbesteuerumlage.

(2) Als Steuerkraftzahlen werden angesetzt

1. bei der Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital das durch den Hebesatz für das Haushaltsjahr 1994 geteilte Ist-Aufkommen in der Zeit vom 1. Juli 1993 bis 30. Juni 1994 in Gemeinden

bis 150 000 Einwohner
mit 350 vom Hundert,
mit mehr als
150 000 Einwohnern
mit 380 vom Hundert;

2. bei der Grundsteuer das durch den Hebesatz für das Haushaltsjahr 1994 geteilte Ist-Aufkommen in der Zeit vom 1. Juli 1993 bis 30. Juni 1994 für die Grundsteuer A in Gemeinden

bis 150 000 Einwohner
mit 160 vom Hundert,
mit mehr als
150 000 Einwohnern
mit 170 vom Hundert,

(6) Das Innenministerium und das Finanzministerium setzen den einheitlichen Grundbetrag nach Absatz 1 in der Weise fest, daß der für Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden zur Verfügung gestellte Betrag aufgebraucht wird.

§ 9**Ermittlung der Steuerkraftmeßzahl für die Gemeinden**

(1) Die Steuerkraftmeßzahl ergibt sich aus der Summe der für die Gemeinden geltenden Steuerkraftzahlen der Gewerbesteuer, der Grundsteuer und des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer abzüglich der Steuerkraftzahl der Gewerbesteuerumlage.

(2) Als Steuerkraftzahlen werden angesetzt

1. bei der Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital das durch den Hebesatz für das Haushaltsjahr 1993 geteilte Ist-Aufkommen in der Zeit vom 1. Juli 1992 bis 30. Juni 1993 in Gemeinden

bis 150 000 Einwohner
mit 350 vom Hundert,
mit mehr als
150 000 Einwohnern
mit 380 vom Hundert;

2. bei der Grundsteuer das durch den Hebesatz für das Haushaltsjahr 1993 geteilte Ist-Aufkommen in der Zeit vom 1. Juli 1992 bis 30. Juni 1993 für die Grundsteuer A

in Gemeinden
bis 150 000 Einwohner
mit 160 vom Hundert,
mit mehr als
150 000 Einwohnern
mit 170 vom Hundert,

für die Grundsteuer B
in Gemeinden
bis 150 000 Einwohner
mit 280 vom Hundert,
mit mehr als
150 000 Einwohnern
mit 300 vom Hundert;

3. bei dem Anteil an der Einkommensteuer das Ist-Aufkommen für die Zeit vom 1. Juli 1993 bis 30. Juni 1994;

4. bei der Gewerbesteuerumlage das durch den Hebesatz für das Haushaltsjahr 1994 geteilte Ist-Aufkommen der Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital in der Zeit

vom 1. Juli 1993 bis
31. Dezember 1993
mit 39 vom Hundert

und
vom 1. Januar 1994 bis
30. Juni 1994
mit 56 vom Hundert
vervielfältigt.

3. Unterabschnitt

Schlüsselzuweisungen an die Kreise

§ 10

Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Kreise

Der Kreis erhält als Schlüsselzuweisung den Unterschiedsbetrag zwischen der Ausgangsmeßzahl (§ 11) und der Umlagekraftmeßzahl (§ 12).

§ 11

Ermittlung der Ausgangsmeßzahl für die Kreise

(1) Die Ausgangsmeßzahl eines Kreises wird ermittelt, indem der Gesamtansatz (Absatz 2) mit dem einheitlichen Grundbetrag (Absatz 5) vervielfältigt wird.

für die Grundsteuer B
in Gemeinden
bis 150 000 Einwohner
mit 280 vom Hundert,
mit mehr als
150 000 Einwohnern
mit 300 vom Hundert;

3. bei dem Anteil an der Einkommensteuer das Ist-Aufkommen für die Zeit vom 1. Juli 1992 bis 30. Juni 1993;

4. bei der Gewerbesteuerumlage das durch den Hebesatz für das Haushaltsjahr 1993 geteilte Ist-Aufkommen der Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital in der Zeit

vom 1. Juli 1992 bis
31. Dezember 1992
mit 57 vom Hundert

und
vom 1. Januar 1993 bis
30. Juni 1993
mit 39 vom Hundert
vervielfältigt.

3. Unterabschnitt

Schlüsselzuweisungen an die Kreise

§ 10

Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Kreise

Der Kreis erhält als Schlüsselzuweisung den Unterschiedsbetrag zwischen der Ausgangsmeßzahl (§ 11) und der Umlagekraftmeßzahl (§ 12).

§ 11

Ermittlung der Ausgangsmeßzahl für die Kreise

(1) Die Ausgangsmeßzahl eines Kreises wird ermittelt, indem der Gesamtansatz (Absatz 2) mit dem einheitlichen Grundbetrag (Absatz 5) vervielfältigt wird.

(2) Der Gesamtansatz wird aus dem Hauptansatz und dem Schüleransatz gebildet.

(3) Der Hauptansatz eines Kreises entspricht seiner Einwohnerzahl.

(4) Der Schüleransatz wird den Kreisen gewährt, soweit sie Schulträger sind. Die Regelung in § 8 Absatz 4 Satz 1 bis 5 gilt entsprechend. Der Schüleransatz beträgt 7 vom Hundert der Schülerzahl.

(5) Das Innenministerium und das Finanzministerium setzen den einheitlichen Grundbetrag in der Weise fest, daß der für Schlüsselzuweisungen an die Kreise zur Verfügung gestellte Betrag aufgebraucht wird.

§ 12

Ermittlung der Umlagekraftmeßzahl für die Kreise

Die Umlagekraftmeßzahl beträgt 37 vom Hundert der Umlagegrundlagen, die für dieses Haushaltsjahr gelten.

4. Unterabschnitt

Schlüsselzuweisungen an die Landschaftsverbände

§ 13

Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Landschaftsverbände

Jeder Landschaftsverband erhält den Unterschiedsbetrag zwischen der Ausgangsmeßzahl (§ 14) und der Umlagekraftmeßzahl (§ 15) als Schlüsselzuweisung.

(2) Der Gesamtansatz wird aus dem Hauptansatz und dem Schüleransatz gebildet.

(3) Der Hauptansatz eines Kreises entspricht seiner Einwohnerzahl.

(4) Der Schüleransatz wird den Kreisen gewährt, soweit sie Schulträger sind. Die Regelung in § 8 Absatz 4 Satz 1 bis 5 gilt entsprechend. Der Schüleransatz beträgt 290 vom Hundert der Schülerzahl.

(5) Das Innenministerium und das Finanzministerium setzen den einheitlichen Grundbetrag in der Weise fest, daß der für Schlüsselzuweisungen an die Kreise zur Verfügung gestellte Betrag aufgebraucht wird.

§ 12

Ermittlung der Umlagekraftmeßzahl für die Kreise

Die Umlagekraftmeßzahl beträgt 36 vom Hundert der Umlagegrundlagen, die für dieses Haushaltsjahr gelten.

4. Unterabschnitt

Schlüsselzuweisungen an die Landschaftsverbände

§ 13

Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Landschaftsverbände

Jeder Landschaftsverband erhält den Unterschiedsbetrag zwischen der Ausgangsmeßzahl (§ 14) und der Umlagekraftmeßzahl (§ 15) als Schlüsselzuweisung.

§ 14**Ermittlung der Ausgangsmeßzahl für die Landschaftsverbände**

(1) Die Ausgangsmeßzahl wird ermittelt, indem die Einwohnerzahl des jeweiligen Landschaftsverbandes mit dem einheitlichen Grundbetrag (Absatz 2) vervielfältigt wird.

(2) Das Innenministerium und das Finanzministerium setzen den einheitlichen Grundbetrag nach Absatz 1 in der Weise fest, daß der für Schlüsselzuweisungen an die Landschaftsverbände zur Verfügung gestellte Betrag aufgebraucht wird.

§ 15**Ermittlung der Umlagekraftmeßzahl für die Landschaftsverbände**

Die Umlagekraftmeßzahl beträgt 18,0 vom Hundert der Umlagegrundlagen, die für dieses Haushaltsjahr gelten.

B. Bedarfszuweisungen**§ 16****Zuweisungen zum Ausgleich besonderen Bedarfs**

(1) Zum Ausgleich besonderen Bedarfs werden den Gemeinden und Gemeindeverbänden Bedarfszuweisungen von insgesamt 100 000 000 DM zur Verfügung gestellt. Die Mittel sind insbesondere bestimmt für

1. Zuweisungen an die Stadt Bonn zum Ausgleich besonderer Belastungen durch Dienststellen des Bundes,
2. Zuweisungen für Gemeinden und Kreise zum Ausgleich besonderer Belastungen mit notwendigen Schülerfahrkosten,

§ 14**Ermittlung der Ausgangsmeßzahl für die Landschaftsverbände**

(1) Die Ausgangsmeßzahl wird ermittelt, indem die Einwohnerzahl des jeweiligen Landschaftsverbandes mit dem einheitlichen Grundbetrag (Absatz 2) vervielfältigt wird.

(2) Das Innenministerium und das Finanzministerium setzen den einheitlichen Grundbetrag nach Absatz 1 in der Weise fest, daß der für Schlüsselzuweisungen an die Landschaftsverbände zur Verfügung gestellte Betrag aufgebraucht wird.

§ 15**Ermittlung der Umlagekraftmeßzahl für die Landschaftsverbände**

Die Umlagekraftmeßzahl beträgt 17,5 vom Hundert der Umlagegrundlagen, die für dieses Haushaltsjahr gelten.

B. Bedarfszuweisungen**§ 16****Zuweisungen zum Ausgleich besonderen Bedarfs**

(1) Zum Ausgleich besonderen Bedarfs werden den Gemeinden und Gemeindeverbänden Bedarfszuweisungen von insgesamt 70 200 000 DM sowie nicht verausgabte Mittel für Zuweisungen nach § 18 zur Verfügung gestellt. Die Mittel sind insbesondere bestimmt für

1. Zuweisungen an die Stadt Bonn zum Ausgleich besonderer Belastungen durch Dienststellen des Bundes,
2. Zuweisungen für Gemeinden und Kreise zum Ausgleich besonderer Belastungen mit notwendigen Schülerfahrkosten,

3. Zuweisungen zum Ausgleich besonderer Belastungen durch die Funktion als anerkannter Kurort,
4. Zuweisungen zum Ausgleich besonderer Härten bei der Erhebung von Abwassergebühren (§ 76 Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen),
5. Zuweisungen zur Unterstützung wasserwirtschaftlicher Maßnahmen,
6. Zuweisungen zum Ausgleich von Härten, die sich bei der Durchführung des Finanzausgleichs ergeben.

Die Mittel stehen auch für einmalige Bedarfszuweisungen zur Überwindung außergewöhnlicher sowie struktureller Belastungen zur Verfügung; sie können auch an nichtkommunale Träger gewährt werden, soweit die Empfänger Maßnahmen durchführen, für die in der Regel Gemeinden und Gemeindeverbände zuständig sind.

(2) Die empfangsberechtigten Gemeinden, die Zuweisungen nach Absatz 1 Nr. 3 erhalten, und der der jeweiligen Gemeinde zustehende Betrag werden in der Anlage 2 zu diesem Gesetz festgelegt.

(3) Die empfangsberechtigten Gemeinden, die Zuweisungen nach Absatz 1 Nr. 4 erhalten, und der der jeweiligen Gemeinde zustehende Betrag ergeben sich aus der Anlage 3 zu diesem Gesetzes. Die Zuweisungen bleiben bei der Ermittlung der ansatzfähigen Kosten nach § 6 Absatz 2 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen außer Betracht.

3. Zuweisungen zum Ausgleich besonderer Belastungen durch die Funktion als anerkannter Kurort,
4. Zuweisungen zum Ausgleich besonderer Härten bei der Erhebung von Abwassergebühren (§ 63 Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen),
5. Zuweisungen zur Unterstützung wasserwirtschaftlicher Maßnahmen,
6. Zuweisungen zum Ausgleich von Härten, die sich bei der Durchführung des Finanzausgleichs ergeben,
7. Einmalige Zuweisungen an Gemeinden, die durch die Konversion besonders belastet sind.

Die Mittel stehen auch für einmalige Bedarfszuweisungen zur Überwindung außergewöhnlicher sowie struktureller Belastungen zur Verfügung; sie können auch an nichtkommunale Träger gewährt werden, soweit die Empfänger Maßnahmen durchführen, für die in der Regel Gemeinden und Gemeindeverbände zuständig sind.

(2) Die nach § 16 a Absatz 2 Gemeindefinanzierungsgesetz 1991 (GV. NW. 1991 S. 214) aufgestellten Haushaltssicherungskonzepte sind fortzuschreiben. Die Fortschreibung bedarf der Genehmigung des Regierungspräsidenten; sie kann unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden. § 16 a Absatz 4 Gemeindefinanzierungsgesetz 1991 gilt entsprechend.

(3) Förderprogramme bedürfen insoweit der Zustimmung des Innenministeriums und des Finanzministeriums, als sie Zuweisungen zu Investitionsmaßnahmen von Gemeinden enthalten, denen die Schuldenentlastungshilfe nach § 16 a Gemeindefinanzierungsgesetz 1991 gewährt worden ist. Über Einzelmaßnahmen entscheiden die Regierungspräsidenten.

(4) Im Zusammenhang mit ihren Aktivitäten im Sportbereich (z.B. Übungsleiter) erhalten die Gemeinden als allgemeine Deckungsmittel insgesamt 2 000 000 DM aus den Mitteln nach Absatz 1. Je Einwohner wird eine Pauschale von 0,12 DM gewährt.

(4) Die empfangsberechtigten Gemeinden, die Zuweisungen nach Absatz 1 Nr. 3 erhalten, und der der jeweiligen Gemeinde zustehende Betrag werden in der Anlage 2 zu diesem Gesetz festgelegt. Bei den Gemeinden nach § 1 Absatz 4 des Kurortgesetzes (KOG) vom 8. Januar 1975 (GV. NW. S. 12), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 370), ist Voraussetzung für die Zahlung, daß sie sich an den Kosten für die in § 8 Absatz 1 KOG genannten Maßnahmen des Trägers der Kureinrichtungen finanziell angemessen beteiligen. Der Nachweis ist gegenüber dem Innenministerium zu erbringen. Wird der Nachweis nicht erbracht, so erhalten die Gemeinden und der Träger der Kureinrichtungen die Zuweisung je zur Hälfte.

(5) Die empfangsberechtigten Gemeinden, die Zuweisungen nach Absatz 1 Nr. 4 erhalten, und der der jeweiligen Gemeinde zustehende Betrag ergeben sich aus der Anlage 3 dieses Gesetzes. Die Zuweisungen bleiben bei der Ermittlung der ansatzfähigen Kosten nach § 6 Absatz 2 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen außer Betracht.

(6) Im Zusammenhang mit ihren Aktivitäten im Sportbereich (z. B. Übungsleiter) erhalten die Gemeinden als allgemeine Deckungsmittel insgesamt 2 000 000 DM aus den Mitteln nach Absatz 1. Je Einwohner wird eine Pauschale von 0,12 DM gewährt.

§ 17

Besondere Bedarfszuweisungen an die Landschaftsverbände

(1) Wegen der Mehrbelastungen, die den Landschaftsverbänden aus der Durchführung des Landesblindengeldgesetzes vom 11.11.1992 (GV. NW. S. 447), entstehen, werden 40 500 000 DM zur Verfügung gestellt. Von dem Betrag entfallen auf den

- Landschaftsverband Rheinland
20 750 000 DM
- Landschaftsverband Westfalen-Lippe
19 750 000 DM

(2) Zu dem besonderen Bedarf, der den Landschaftsverbänden durch die vollstationäre Betreuung von Sozialhilfeempfängern in Einrichtungen entsteht, werden 55 000 000 DM zur Verfügung gestellt. Der Betrag wird auf die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe nach der Zahl der am 31. Dezember 1993 in Einrichtungen betreuten Sozialhilfeempfänger verteilt.

(3) Zu den Kosten der landschaftlichen Kulturpflege nach § 5 Absatz 1 Buchstabe c der Landschaftsverbandsordnung werden für die Landschaftsverbände 27 000 000 DM zur Verfügung gestellt. Der Betrag wird zu jeweils der Hälfte auf den Landschaftsverband Westfalen-Lippe sowie den Landschaftsverband Rheinland aufgeteilt.

§ 17

Besondere Bedarfszuweisungen an die Landschaftsverbände

(1) Wegen der Mehrbelastungen, die den Landschaftsverbänden aus der Durchführung des Landesblindengeldgesetzes vom 24. November 1992 (GV. NW. S. 446) entstehen, werden 40 500 000 DM zur Verfügung gestellt. Von dem Betrag entfallen auf den

- Landschaftsverband Rheinland
20 750 000 DM,
- Landschaftsverband Westfalen-Lippe
19 750 000 DM.

(2) Zu dem besonderen Bedarf, der den Landschaftsverbänden durch die vollstationäre Betreuung von Sozialhilfeempfängern in Einrichtungen entsteht, werden 55 000 000 DM zur Verfügung gestellt. Der Betrag wird auf die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe nach der Zahl der am 31. Dezember 1992 in Einrichtungen betreuten Sozialhilfeempfänger verteilt.

(3) Zu den Kosten der landschaftlichen Kulturpflege nach § 5 Absatz 1 Buchstabe c der Landschaftsverbandsordnung werden für die Landschaftsverbände 27 000 000 DM zur Verfügung gestellt. Der Betrag wird zu jeweils der Hälfte auf den Landschaftsverband Westfalen-Lippe sowie den Landschaftsverband Rheinland aufgeteilt.

§ 18**Zuweisungen zu Hilfsmaßnahmen für
Gemeinden und Gemeindeverbände im
Beitrittsgebiet**

Zur Förderung von Hilfsmaßnahmen für
Gemeinden und Gemeindeverbände im
Beitrittsgebiet werden 10 000 000 DM
zur Verfügung gestellt.

Die Mittel sind bestimmt für

1. Pauschalbeträge für die Entsendung
von Personal der Gemeinden und
Gemeindeverbände in bestehende
Organisationsberatungsstellen im
Land Brandenburg und in Teilen
des Landes Mecklenburg--
Vorpommern,
2. Pauschalbeträge zur Durchführung
von Ausbildungsmaßnahmen für
Gemeinden und Gemeindeverbände
im Beitrittsgebiet, die in nordrhein-
westfälischen Gemeinden und
Gemeindeverbänden durchgeführt
werden,
3. Zuweisungen zur Förderung von
Einzelmaßnahmen in Gemeinden
und Gemeindeverbänden im
Beitrittsgebiet sowie für Maßnah-
men, die die Gemeinden und
Gemeindeverbände über die kom-
munalen Studieninstitute in
Brandenburg durchführen.

§ 18**Bedarfszuweisungen aus besonderem Anlaß**

Für Gemeinden mit besonderen Funktionen in den Bereichen Freiraum und Erholung sowie zum Ausgleich von regionalen Standortnachteilen oder von strukturellen Belastungssituationen werden 54 000 000 DM zur Verfügung gestellt.

§ 19**Zuweisungen und Zuschüsse zu Landestheatern**

Zur Unterstützung der Landestheater werden 25 400 000 DM zur Verfügung gestellt.

Zweiter Abschnitt**Zweckgebundene Zuweisungen****§ 20****Zuweisungen zu Maßnahmen der Stadterneuerung und der Denkmalpflege**

(1) Zur Förderung von Maßnahmen zur Stadterneuerung werden 330 700 000 DM zur Verfügung gestellt.

(2) Die Mittel nach Absatz 1 können bis zu einem Betrag von 3 500 000 DM zur Förderung kleinerer privater Denkmalpflegemaßnahmen den Gemeinden und Gemeindeverbänden als Pauschalzuweisungen zur Verfügung gestellt werden.

§ 19**Bedarfszuweisungen aus besonderem Anlaß**

Für Gemeinden mit besonderen Funktionen in den Bereichen Freiraum und Erholung sowie zum Ausgleich von regionalen Standortnachteilen oder von strukturellen oder geographischen Belastungssituationen werden 50 000 000 DM zur Verfügung gestellt.

§ 24**Zuweisungen und Zuschüsse zu Landestheatern**

Zur Unterstützung der Landestheater werden 25 400 000 DM zur Verfügung gestellt.

Zweiter Abschnitt**Zweckgebundene Zuweisungen****§ 20****Zuweisungen zu Maßnahmen der Stadterneuerung**

(1) Zur Förderung von Maßnahmen zur Stadterneuerung werden 385 000 000 DM zur Verfügung gestellt.

(2) Die Mittel nach Absatz 1 können - bis zu einem Betrag von 10 000 000 DM zur Förderung des Neubaues von Feuerwachen und Feuerwehrgerätehäusern verwendet werden, die im engen räumlichen und sachlichen Zusammenhang mit geförderten laufenden Stadterneuerungsmaßnahmen in Stadterneuerungsgebieten stehen und den Zielen der Stadterneuerung dienen

und

- bis zu einem Betrag von 11 500 000 DM zur Förderung kleinerer privater Denkmalpflegemaßnahmen den Gemeinden und Gemeindeverbänden als Pauschalzuweisungen zur Verfügung gestellt werden.

(3) Zur Förderung denkmalpflegerischer Maßnahmen der Gemeinden oder Gemeindeverbände werden 13 300 000 DM und zur Förderung bodendenkmalpflegerischer Maßnahmen der Gemeinden und Gemeindeverbände 8 000 000 DM zur Verfügung gestellt.

§ 21

Zuweisungen zu Schulbaumaßnahmen

Zur Förderung des Neu-, Um- und Erweiterungsbaues, des Erwerbs und der Ersteinrichtung von Schulen und Volkshochschulen werden 307 100 000 DM zur Verfügung gestellt.

§ 22

Zuweisungen an Gemeinden mit Zentralen Ausländerbehörden

Zur Erstattung von Kosten, die den Städten Bielefeld, Dortmund, Düsseldorf, Köln und Münster durch die Zentralisierung von Maßnahmen zur Vorbereitung und zum Vollzug der Abschiebung von Ausländern, die sich in einer Abschiebungshaftanstalt befinden, entstehen, werden nicht verausgabte Beträge nach § 21 a Gemeindefinanzierungsgesetz 1994 (GV. NW. 1993 S. 1006) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.12.1993 zur Verfügung gestellt. Erstattungen sind auf Leistungen beschränkt, die von den Zentralen Ausländerbehörden für allgemeine Ausländerbehörden durchgeführt werden.

§ 23

Zuweisungen zu kommunalen Museumsbauten

Zur Förderung des Baues kommunaler Museen werden den Gemeinden und Gemeindeverbänden 16 100 000 DM zur Verfügung gestellt.

(3) Zur Förderung denkmalpflegerischer Maßnahmen der Gemeinden oder Gemeindeverbände werden 15 700 000 DM und zur Förderung bodendenkmalpflegerischer Maßnahmen der Gemeinden und Gemeindeverbände 9 300 000 DM zur Verfügung gestellt.

§ 21

Zuweisungen zu Schulbaumaßnahmen

Zur Förderung des Neu-, Um- und Erweiterungsbaues, des Erwerbs und der Ersteinrichtung von Schulen und Volkshochschulen werden 364 100 000 DM zur Verfügung gestellt.

§ 21 a

Zuweisungen an Gemeinden mit Zentralen Ausländerbehörden

Zur Erstattung der Kosten, die den Städten Bielefeld, Dortmund, Düsseldorf, Köln und Münster durch die Zentralisierung von Maßnahmen zur Vorbereitung und zum Vollzug der Abschiebung von Ausländern, die sich in einer Abschiebungshaftanstalt befinden, entstehen, werden 6 000 000 DM zur Verfügung gestellt. Erstattungen sind auf Leistungen beschränkt, die von den Zentralen Ausländerbehörden für allgemeine Ausländerbehörden durchgeführt werden.

§ 22

Zuweisungen zu kommunalen Museumsbauten

Zur Förderung des Baues kommunaler Museen werden den Gemeinden und Gemeindeverbänden 19 000 000 DM zur Verfügung gestellt.

§ 24**Zuweisungen zu Sportstättenbauten**

Zur Förderung des Baues und Ausbaues, der Modernisierung und der Erweiterung von Sportstätten werden 33 000 000 DM zur Verfügung gestellt.

§ 25**Zuweisungen zur Gefährdungsabschätzung und Sanierung von Altablagerungen und Altstandorten**

Zur Förderung von Gefährdungsabschätzungen und Sanierungen von Altablagerungen und Altstandorten werden 29 800 000 DM zur Verfügung gestellt.

§ 26**Zuweisungen zur ökologischen Gestaltung im Emscher-Lippe-Raum**

Zur Förderung von Maßnahmen der ökologischen Gestaltung im Emscher-Lippe-Raum werden den im Einzugsgebiet liegenden Gemeinden 25 500 000 DM zur Verfügung gestellt.

§ 27**Pauschalierte Förderung investiver Maßnahmen**

(1) Zur pauschalierten Förderung investiver Maßnahmen werden 549 800 000 DM zur Verfügung gestellt.

§ 23**Zuweisungen zu Sportstättenbauten**

Zur Förderung des Baues und Ausbaues, der Modernisierung und der Erweiterung von Sportstätten werden 33 000 000 DM zur Verfügung gestellt.

§ 25**Zuweisungen zur Gefährdungsabschätzung und Sanierung von Altablagerungen und Altlasten**

Zur Förderung von kommunalen Abfallverwertungs- und -beseitigungsanlagen sowie zur Gefährdungsabschätzung und Sanierung von Altablagerungen und Altlasten werden 35 000 000 DM zur Verfügung gestellt.

§ 26**Zuweisungen zur ökologischen Gestaltung im Emscher-Lippe-Raum**

Zur Förderung von Maßnahmen der ökologischen Gestaltung im Emscher-Lippe-Raum werden den im Einzugsgebiet liegenden Gemeinden 30 000 000 DM zur Verfügung gestellt.

§ 27**Pauschalierte Förderung investiver Maßnahmen**

(1) Zur pauschalierten Förderung investiver Maßnahmen werden 770 000 000 DM zur Verfügung gestellt.

(2) Von dem Betrag nach Absatz 1 erhalten die Ge-meinden für investive Maßnahmen eine Investitionspauschale in Höhe von 235 300 000 DM. Der Betrag wird zu fünf Sechsteln nach der Einwohnerzahl und zu einem Sechstel nach der Gebietsfläche verteilt.

(3) Von dem Betrag nach Absatz 1 werden zur pauschalen Förderung investiver Maßnahmen 59 500 000 DM für die kreisfreien Städte und Kreise zur Verfügung gestellt. Dieser Betrag, zuzüglich nicht verausgabter Beträge aus Vorjahren, ist nach der Zahl der Einwohner über 65 Jahre zu verteilen. Die pauschale Zuweisung ist in erster Linie für Maßnahmen zur Verbesserung der Altenhilfe und -pflege einzusetzen.

(4) Von dem Betrag nach Absatz 1 werden 255 000 000 DM zur pauschalen Förderung investiver Maßnahmen der Gemeinden zur Verfügung gestellt. Dieser Betrag soll der Belastungssituation der Gemeinden durch Maßnahmen im Abwasserbereich Rechnung tragen, er kann bei der Verzinsung nach § 6 Absatz 2 Kommunalabgabengesetz des Landes Nordrhein-Westfalen außer Betracht bleiben. Der Betrag wird zu einem Drittel nach der Einwohnerzahl und zu zwei Dritteln nach der Gebietsfläche verteilt.

(5) Die DM-Beträge je Einwohner, je tausend Quadratmeter Gebietsfläche und je Einwohner über 65 Jahre werden vom Innenministerium und Finanzministerium ermittelt und festgesetzt.

(2) Von dem Betrag nach Absatz 1 erhalten die Gemeinden für investive Maßnahmen eine Investitionspauschale in Höhe von 400 000 000 DM. Der Betrag wird zu fünf Sechsteln nach der Einwohnerzahl und zu einem Sechstel nach der Gebietsfläche verteilt. Die Gemeinden erhalten je Einwohner 18,72 DM und je tausend Quadratmeter Gebietsfläche 1,96 DM.

(3) Von dem Betrag nach Absatz 1 werden zur pauschalen Förderung investiver Maßnahmen 70 000 000 DM für die kreisfreien Städte und Kreise zur Verfügung gestellt. Dieser Betrag ist nach der Zahl der Einwohner über 65 Jahre zu verteilen. Je Einwohner über 65 Jahre wird ein Betrag von 25,95 DM gewährt. Die pauschale Zuweisung ist in erster Linie für Maßnahmen zur Verbesserung der Altenhilfe und -pflege einzusetzen.

(4) Von dem Betrag nach Absatz 1 werden 300 000 000 DM zur pauschalen Förderung investiver Maßnahmen der Gemeinden zur Verfügung gestellt. Dieser Betrag soll der Belastungssituation der Gemeinden durch Maßnahmen im Abwasserbereich Rechnung tragen; er kann bei der Verzinsung nach § 6 Absatz 2 Kommunalabgabengesetz des Landes Nordrhein-Westfalen außer Betracht bleiben. Der Betrag wird zu einem Drittel nach der Einwohnerzahl und zu zwei Dritteln nach der Gebietsfläche verteilt. Die Gemeinden erhalten je Einwohner 5,61 DM und je tausend Quadratmeter Gebietsfläche 5,87 DM.

III. Teil**Zuweisungen außerhalb des allgemeinen Steuerverbundes****Erster Abschnitt****Leistungen nach näherer Bestimmung dieses Gesetzes****§ 28****Zuweisungen zu den Kosten der Verteidigungslasten- und Lastenausgleichsverwaltung bei kreisfreien Städten und Kreisen**

(1) Den kreisfreien Städten und Kreisen, bei denen Ämter für Verteidigungslasten und Lohnstellen eingerichtet sind, erstattet das Land nach Maßgabe des Haushaltsplans in Höhe von 9 450 000 DM die entstehenden persönlichen und sächlichen Verwaltungsausgaben, soweit sie vom Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Innenministerium als erstattungsfähig anerkannt werden.

(2) Die kreisfreien Städte und Kreise, bei denen Ausgleichsämter eingerichtet sind, erhalten Zuweisungen entsprechend dem Haushaltsplan für die durch die Durchführung des Dritten Teils des Lastenausgleichsgesetzes und der hierzu ergangenen lastenausgleichsrechtlichen Nebengesetze entstandenen notwendigen Verwaltungskosten in Höhe von 16 500 000 DM. Aus den gemäß Satz 1 bereitgestellten Mitteln sind die notwendigen Verwaltungskosten bei Sonderzuständigkeiten und Vororttätigkeiten voll, im übrigen bis zu 33 vom Hundert zu erstatten.

III. Teil**Zuweisungen außerhalb des allgemeinen Steuerverbundes****Erster Abschnitt****Leistungen nach näherer Bestimmung dieses Gesetzes****§ 28****Zuweisungen zu den Kosten der Verteidigungslasten- und Lastenausgleichsverwaltung bei kreisfreien Städten und Kreisen**

(1) Den kreisfreien Städten und Kreisen, bei denen Ämter für Verteidigungslasten und Lohnstellen eingerichtet sind, erstattet das Land nach Maßgabe des Haushaltsplans in Höhe von 10 500 000 DM die entstehenden persönlichen und sächlichen Verwaltungsausgaben, soweit sie vom Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Innenministerium als erstattungsfähig anerkannt werden.

(2) Die kreisfreien Städte und Kreise, bei denen Ausgleichsämter eingerichtet sind, erhalten Zuweisungen entsprechend dem Haushaltsplan für die durch die Durchführung des Dritten Teils des Lastenausgleichsgesetzes und der hierzu ergangenen lastenausgleichsrechtlichen Nebengesetze entstandenen notwendigen Verwaltungskosten in Höhe von 17 500 000 DM. Aus den gemäß Satz 1 bereitgestellten Mitteln sind die notwendigen Verwaltungskosten bei Sonderzuständigkeiten und Vororttätigkeiten voll, im übrigen bis zu 33 vom Hundert zu erstatten.

Als Verwaltungskosten gelten die Personalkosten aller im Ausgleichsamt beschäftigten Bediensteten, die Sachkosten und anteiligen persönlichen und sächlichen Gemeinkosten in Höhe von 29 vom Hundert der Personalkosten und die Versorgungslasten für die im Ausgleichsamt tätigen Beamten in Höhe von 30 vom Hundert ihrer Dienstbezüge.

Die Regelung der Einzelheiten sowie die Festsetzung und Abrechnung der Zuweisungen obliegen dem Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Innenministerium.

Ist ein Ausgleichsamt für den Bereich mehrerer Kreise oder kreisfreier Städte zuständig, werden die durch die Zuweisung des Landes nicht gedeckten Verwaltungskosten von den beteiligten Gebietskörperschaften anteilig getragen. Wird eine einvernehmliche Regelung zwischen den Gebietskörperschaften nicht erzielt, entscheidet auf Antrag eines der Beteiligten die im Bereich der Ausgleichsverwaltung zuständige Bezirksregierung; bei der Entscheidung ist die Zahl der Fälle zugrunde zu legen.

§ 29

Zuweisungen an die Landschaftsverbände für die Aufgaben des Straßenbaues

(1) Für die Unterhaltung und Instandsetzung der Landesstraßen in der Baulast der Landschaftsverbände wird nach Maßgabe des Haushaltsplans ein Betrag von 139 321 000 DM zur Verfügung gestellt. Diese Zuweisungen werden schlüsselmäßig nach der Länge der Landesstraßen und nach Kilometersätzen aufgeteilt, die je nach Anzahl der Fahrstreifen unterschiedlich bemessen werden. Sie betragen höchstens 80 vom Hundert der vom Bund gezahlten Kilometersätze für Bundesstraßen.

Als Verwaltungskosten gelten die Personalkosten aller im Ausgleichsamt beschäftigten Bediensteten, die Sachkosten und anteiligen persönlichen und sächlichen Gemeinkosten in Höhe von 29 vom Hundert der Personalkosten und die Versorgungslasten für die im Ausgleichsamt tätigen Beamten in Höhe von 30 vom Hundert ihrer Dienstbezüge.

Die Regelung der Einzelheiten sowie die Festsetzung und Abrechnung der Zuweisungen obliegen dem Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Innenministerium.

Ist ein Ausgleichsamt für den Bereich mehrerer Kreise oder kreisfreier Städte zuständig, werden die durch die Zuweisung des Landes nicht gedeckten Verwaltungskosten von den beteiligten Gebietskörperschaften anteilig getragen. Wird eine einvernehmliche Regelung zwischen den Gebietskörperschaften nicht erzielt, entscheidet auf Antrag eines der Beteiligten der im Bereich der Ausgleichsverwaltung zuständige Regierungspräsident; bei der Entscheidung ist die Zahl der Fälle zugrunde zu legen.

§ 29

Zuweisungen an die Landschaftsverbände für die Aufgaben des Straßenbaues

(1) Für die Unterhaltung und Instandsetzung der Landesstraßen in der Baulast der Landschaftsverbände wird nach Maßgabe des Haushaltsplans ein Betrag von 153 100 000 DM zur Verfügung gestellt. Diese Zuweisungen werden schlüsselmäßig nach der Länge der Landesstraßen und nach Kilometersätzen aufgeteilt, die je nach Anzahl der Fahrstreifen unterschiedlich bemessen werden. Sie betragen höchstens 80 vom Hundert der vom Bund gezahlten Kilometersätze für Bundesstraßen.

Aus den Mitteln nach Satz 1 werden auch Zuweisungen für den Betrieb besonderer Anlagen der Tunnel im Verlauf von Landesstraßen sowie zur Ablösung von Erstattungsansprüchen anderer Baulastträger für Mehrkosten der Unterhaltung und Erneuerung von Straßenkreuzungen in Höhe der nachgewiesenen Kosten gewährt.

Zur Abgrenzung der zuwendungsfähigen Kosten sind die für die Unterhaltung und Instandsetzung der Bundesstraßen geltenden Regelungen einschließlich der besonderen Bestimmung über die Berechnung von Ablösungsbeträgen entsprechend anzuwenden.

(2) Die Landschaftsverbände erhalten nach Maßgabe des Haushaltsplans

1. für Erhaltungsinvestitionen an Landesstraßen 54 910 000 DM
2. für den Um- und Ausbau von Landesstraßen bis 5 000 000 DM
Gesamtkosten je Maßnahme
50 960 000 DM
3. für Baumaßnahmen des Landesstraßenausbauplans
180 000 000 DM

Die Beträge zu 1. und 2. werden im Verhältnis 48 : 52 auf die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe aufgeteilt. Die bedarfsbezogene Verteilung des Betrages zu 3. auf die Landschaftsverbände regelt das Ministerium für Stadtentwicklung und Verkehr unter Berücksichtigung des im Landeshaushalt gemäß § 4 des Landesstraßenausbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. April 1993 (GV.NW. S. 297) objektbezogen aufgeführten jährlichen Ausbauprogramms.

Aus den Mitteln nach Satz 1 werden auch Zuweisungen für den Betrieb besonderer Anlagen der Tunnel im Verlauf von Landesstraßen sowie zur Ablösung von Erstattungsansprüchen anderer Baulastträger für Mehrkosten der Unterhaltung und Erneuerung von Straßenkreuzungen in Höhe der nachgewiesenen Kosten gewährt.

Zur Abgrenzung der zuwendungsfähigen Kosten sind die für die Unterhaltung und Instandsetzung der Bundesstraßen geltenden Regelungen einschließlich der besonderen Bestimmung über die Berechnung von Ablösungsbeträgen entsprechend anzuwenden.

(2) Die Landschaftsverbände erhalten nach Maßgabe des Haushaltsplans

1. für Erhaltungsinvestitionen an Landesstraßen 60 340 000 DM,
2. für den Um- und Ausbau von Landesstraßen bis 5 000 000 DM
Gesamtkosten je Maßnahme
56 000 000 DM,
3. für Baumaßnahmen des Landesstraßenausbauplans
200 000 000 DM.

Die Beträge zu 1. und 2. werden im Verhältnis 48 : 52 auf die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe aufgeteilt. Die bedarfsbezogene Verteilung des Betrages zu 3. auf die Landschaftsverbände regelt das Ministerium für Stadtentwicklung und Verkehr unter Berücksichtigung des im Landeshaushalt gemäß § 4 des Landesstraßenausbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. April 1993 (GV. NW. S. 297) objektbezogen aufgeführten jährlichen Ausbauprogramms.

(3) Zur Abgeltung der Kosten der im Einvernehmen mit dem Ministerium für Stadtentwicklung und Verkehr vorzunehmenden Entwurfsbearbeitung(einschließlich Planung) und Bauaufsicht bei Baumaßnahmen an Bundesfernstraßen (UA III) erhalten die Landschaftsverbände nach Maßgabe des Haushaltsplans eine Pauschalzuweisung von 155 700 000 DM.

Der Betrag wird im Verhältnis der im Haushaltsjahr 1995 für Rechnung des Bundes geleisteten Ist-Ausgaben für den Um-, Aus- und Neubau von Bundesfernstraßen auf die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe aufgeteilt.

Für den Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung gilt § 39 Absatz 4.

§ 30

Zuweisungen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden

(1) Für Maßnahmen von besonderer Verkehrsbedeutung wird den Gemeinden und Kreisen über die Landschaftsverbände nach Maßgabe des Haushaltsplans

1. für Investitionen zur Verbesserung des öffentlichen Nahverkehrs ein Betrag
von 157 490 000 DM

2. für Investitionen im Bereich des kommunalen Straßenbaues und für Vorhaben des straßenbezogenen öffentlichen Nahverkehrs nach § 2 des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes(GVFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 1988 (BGBl. I S. 100), zuletzt geändert durch Artikel 6 Abs. 107 des Eisenbahnenordnungsgesetzes vom 27.12.1993 (BGBl. I S. 2378) sowie für Maßnahmen nach § 5 a des Fernstraßengesetzes ein Betrag
von 36 673 000 DM,

(3) Zur Abgeltung der Kosten der im Einvernehmen mit dem Ministerium für Stadtentwicklung und Verkehr vorzunehmenden Entwurfsbearbeitung(einschließlich Planung) und Bauaufsicht bei Baumaßnahmen an Bundesfernstraßen (UA III) erhalten die Landschaftsverbände nach Maßgabe des Haushaltsplans eine Pauschalzuweisung von 173 000 000 DM.

Der Betrag wird im Verhältnis der im Haushaltsjahr 1994 für Rechnung des Bundes geleisteten Ist-Ausgaben für den Um-, Aus- und Neubau von Bundesfernstraßen auf die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe aufgeteilt.

Für den Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung gilt § 39 Absatz 4.

§ 30

Zuweisungen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden

(1) Für Maßnahmen von besonderer Verkehrsbedeutung wird den Gemeinden und Kreisen über die Landschaftsverbände nach Maßgabe des Haushaltsplans

1. für Investitionen zur Verbesserung des öffentlichen Nahverkehrs ein Betrag
von 173 000 000 DM

2. für Investitionen im Bereich des kommunalen Straßenbaues und für Vorhaben des straßenbezogenen öffentlichen Nahverkehrs nach § 2 des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes sowie für Maßnahmen nach § 5 a des Fernstraßengesetzes ein Betrag
von 40 300 000 DM,

3. für Investitionen im Bereich des kommunalen Radwegebaues und für Lärmsanierung an kommunalen Hauptverkehrsstraßen ein Betrag von 35 035 000 DM

zur Verfügung gestellt.

(2) Die dem Land Nordrhein-Westfalen vom Bund zu gewährenden Finanzhilfen nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz werden den Gemeinden und Kreisen nach Maßgabe des Haushaltsplans über die Landschaftsverbände bzw. Bezirksregierungen

1. für Investitionen im Bereich des kommunalen Straßenbaues und des straßenbezogenen öffentlichen Nahverkehrs in Höhe von 380 000 000 DM,
2. für Investitionen zur Verbesserung des öffentlichen Nahverkehrs in Höhe von 856 190 000 DM

für Vorhaben gemäß § 2 GVFG zur Verfügung gestellt.

3. für Investitionen im Bereich des kommunalen Radwegebaues und für Lärmsanierung an kommunalen Hauptverkehrsstraßen ein Betrag von 38 500 000 DM

zur Verfügung gestellt.

(2) Die dem Land Nordrhein-Westfalen vom Bund zu gewährenden Finanzhilfen nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 1988 (BGBl. I S. 100), zuletzt geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 25. Februar 1992 (BGBl. I S. 297), werden den Gemeinden und Kreisen nach Maßgabe des Haushaltsplans über die Landschaftsverbände, bzw. Regierungspräsidenten

1. für Investitionen im Bereich des kommunalen Straßenbaues und des straßenbezogenen öffentlichen Nahverkehrs in Höhe von 410 000 000 DM,
2. für Investitionen zur Verbesserung des öffentlichen Nahverkehrs in Höhe von 820 560 000 DM

für Vorhaben gemäß § 2 GVFG zur Verfügung gestellt.

§ 31

Zuweisungen für die Durchführung des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen in Verbindung mit dem Gesetz über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen für das Land Nordrhein-Westfalen

Für die Durchführung des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen (AFWoG) vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1542), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Förderung des Wohnungsbaues (Wohnungsbauförderungsgesetz - WoBauFördG 1994) vom 06.06.1994 (BGBl. I S. 1184, 1192) sowie des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen für das Land Nordrhein-Westfalen (AFWoG NW) vom 31. Oktober 1989 (GV. NW. S. 530), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 1992 (GV. NW. S. 315), erhalten die Gemeinden und Kreise als zuständige Stellen im Sinne des AFWoG Verwaltungskostenbeiträge aus der Summe der abgeführten Ausgleichszahlungen. Die Verwaltungskostenbeiträge betragen

1. 30 DM je öffentlich geförderte Miet- und Genossenschaftswohnung der Jahrganggruppe I (Art. 2 Nr. 4 Buchst. a Satz 4 Buchst. a AFWoG NW), zuzüglich
2. 40 DM je öffentlich geförderte Wohnung der Jahrganggruppe I (Art. 2 Nr. 4 Buchst. a Satz 4 Buchst. a AFWoG NW), für deren Inhaber die zuständige Stelle eine Fehlbelegungsabgabe festgesetzt hat.

§ 31

Zuweisungen für die Durchführung des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen in Verbindung mit dem Gesetz über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen für das Land Nordrhein-Westfalen

Für die Durchführung des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen (AFWoG) vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juni 1989 (BGBl. I S. 1085), sowie des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen für das Land Nordrhein-Westfalen (AFWoG NW) vom 31. Oktober 1989 (GV. NW. S. 530), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 1992 (GV. NW. S. 315), erhalten die Gemeinden und Kreise als zuständige Stellen im Sinne des AFWoG Verwaltungskostenbeiträge aus der Summe der abgeführten Ausgleichszahlungen. Die Verwaltungskostenbeiträge betragen

1. 30,- DM je öffentlich geförderte Miet- und Genossenschaftswohnung, für die öffentliche Mittel nach dem 31. Dezember 1962 bewilligt worden sind, zuzüglich
2. 40,- DM je öffentlich geförderte Wohnung, für die öffentliche Mittel nach dem 31. Dezember 1962 bewilligt worden sind und für deren Inhaber die zuständige Stelle eine Ausgleichszahlung festgesetzt hat.

Zweiter Abschnitt**§ 32****Sonstige Zuweisungen nach Maßgabe des Haushaltsplans**

Das Land gewährt den Gemeinden und Gemeindeverbänden sonstige Zuweisungen nach Maßgabe des Haushaltsplans.

Die haushaltsmäßige Zuordnung und die Zweckbestimmung der Zuweisungen mit den Haushaltsansätzen werden vom Innenministerium und Finanzministerium unverzüglich nach Verkündung dieses Gesetzes bekanntgegeben.

IV. Teil**Umlagen, Umlagegrundlagen****§ 33****Kreisumlage**

(1) Die Kreisumlage nach § 45 Kreisordnung wird in Hundertsätzen der Umlagegrundlagen festgesetzt. Umlagegrundlagen zur Erhebung der Kreisumlage für das Jahr 1995 sind die Steuerkraftmeßzahlen (§ 9) der kreisangehörigen Gemeinden zuzüglich ihrer Schlüsselzuweisungen (§ 7) unter Berücksichtigung der Abrechnungsbeträge nach § 45 und der sich aus der endgültigen Festsetzung der Finanzierungsbeteiligung nach § 4 Solidarbeitragsgesetz 1992 ergebenden Unterschiedsbeträge.

Für die Festsetzung einer ausschließlichen Belastung oder einer Mehr- oder Minderbelastung einzelner Teile des Kreises gilt Satz 1 entsprechend.

Zweiter Abschnitt**§ 32****Sonstige Zuweisungen nach Maßgabe des Haushaltsplans**

Das Land gewährt den Gemeinden und Gemeindeverbänden sonstige Zuweisungen nach Maßgabe des Haushaltsplans.

Die haushaltsmäßige Zuordnung und die Zweckbestimmung der Zuweisungen mit den Haushaltsansätzen werden vom Innenministerium und Finanzministerium unverzüglich nach Verkündung dieses Gesetzes bekanntgegeben.

IV. Teil**Umlagen, Umlagegrundlagen****§ 33****Kreisumlage**

(1) Die Kreisumlage nach § 45 Kreisordnung wird in Hundertsätzen der Umlagegrundlagen festgesetzt. Umlagegrundlagen zur Erhebung der Kreisumlage für das Jahr 1994 sind die Steuerkraftmeßzahlen (§ 9) der kreisangehörigen Gemeinden zuzüglich ihrer Schlüsselzuweisungen (§ 7) unter Berücksichtigung der Abrechnungsbeträge nach § 45 und der sich aus der endgültigen Festsetzung der Finanzierungsbeteiligung nach § 36 Abs. 1 Gemeindefinanzierungsgesetz 1991 ergebenden Unterschiedsbeträge.

Für die Festsetzung einer ausschließlichen Belastung oder einer Mehr- oder Minderbelastung einzelner Teile des Kreises gilt Satz 1 entsprechend.

(2) Der Umlagesatz kann einmal im Laufe des Haushaltsjahres geändert werden. Die Änderung des Umlagesatzes wirkt auf den Beginn des Haushaltsjahres zurück. Im Falle einer Erhöhung des Umlagesatzes muß der Beschluß vor dem 30. Juni des Haushaltsjahres gefaßt sein.

(3) Die Umlagegrundlagen nach Absatz 1 gelten über das Haushaltsjahr hinaus bis zum Erlaß des Gemeindefinanzierungsgesetzes für das dem Haushaltsjahr folgende Jahr.

§ 34

Landschaftsumlage

(1) Die Landschaftsumlage nach § 25 Landschaftsverbandsordnung wird in Hundertsätzen der Umlagegrundlagen festgesetzt. Umlagegrundlagen sind die Steuerkraftmeßzahlen (§ 9) und die Schlüsselzuweisungen (§ 7) der kreisfreien Städte sowie die Umlagegrundlagen (§ 33 Abs. 1) und die Schlüsselzuweisungen (§ 10) der Kreise unter Berücksichtigung der Abrechnungsbeträge nach § 45 und der sich aus der endgültigen Festsetzung der Finanzierungsbeteiligung nach § 4 Solidarbeitragsgesetz 1993 ergebenden Unterschiedbeträge.

(2) § 33 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 35

Verbandsumlage des Kommunalverbandes Ruhrgebiet

Für die Verbandsumlage des Kommunalverbandes Ruhrgebiet gilt § 34 entsprechend.

(2) Der Umlagesatz kann einmal im Laufe des Haushaltsjahres geändert werden. Die Änderung des Umlagesatzes wirkt auf den Beginn des Haushaltsjahres zurück. Im Falle einer Erhöhung des Umlagesatzes muß der Beschluß vor dem 30. Juni des Haushaltsjahres gefaßt sein.

(3) Die Umlagegrundlagen nach Absatz 1 gelten über das Haushaltsjahr hinaus bis zum Erlaß des Gemeindefinanzierungsgesetzes für das dem Haushaltsjahr folgende Jahr.

§ 34

Landschaftsumlage

(1) Die Landschaftsumlage nach § 25 Landschaftsverbandsordnung wird in Hundertsätzen der Umlagegrundlagen festgesetzt. Umlagegrundlagen sind die Steuerkraftmeßzahlen (§ 9) und die Schlüsselzuweisungen (§ 7) der kreisfreien Städte sowie die Umlagegrundlagen (§ 33 Abs. 1) und die Schlüsselzuweisungen (§ 10) der Kreise unter Berücksichtigung der Abrechnungsbeträge nach § 45.

(2) § 33 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 35

Verbandsumlage des Kommunalverbandes Ruhrgebiet

Für die Verbandsumlage des Kommunalverbandes Ruhrgebiet gilt § 34 entsprechend.

V. Teil**Gemeinsame Vorschriften und Verfahren****§ 36****Berechnung und Auszahlung der Schlüsselzuweisungen sowie der Mittel nach § 27**

(1) Die auf die Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände entfallenden Schlüsselzuweisungen (§ 6) werden durch das Innenministerium und das Finanzministerium errechnet und festgesetzt.

(2) Das Innenministerium und das Finanzministerium werden ermächtigt, die Ansätze, die nach den §§ 9 und 12 der Schlüsselberechnung zugrunde zu legen sind, ausnahmsweise für einzelne Gemeinden und Kreise abweichend festzusetzen, wenn sie den Grundsätzen des Finanz- und Lastenausgleichs nicht angemessen gerecht werden.

(3) Die Schlüsselzuweisungen (§ 6) und die Mittel nach § 27 werden den Körperschaften unmittelbar ausgezahlt; sie sind am 23. Januar mit einem Achtel, am 21. März, 21. Juni und 20. September mit jeweils einem Viertel sowie am 20. Dezember mit einem Achtel des festgesetzten Gesamtbetrages auszahlen. Liegt der Zahlungstermin vor der Verkündung des Gemeindefinanzierungsgesetzes, so sind zu den in Betracht kommenden Zahlungsterminen Abschlagszahlungen nach näherer Bestimmung des Innenministeriums und des Finanzministeriums zu leisten.

V. Teil**Gemeinsame Vorschriften und Verfahren****§ 36****Berechnung und Auszahlung der Schlüsselzuweisungen sowie der Mittel nach § 27**

(1) Die auf die Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände entfallenden Schlüsselzuweisungen (§ 6) werden durch das Innenministerium und das Finanzministerium errechnet und festgesetzt.

(2) Das Innenministerium und das Finanzministerium werden ermächtigt, die Ansätze, die nach den §§ 9 und 12 der Schlüsselberechnung zugrunde zu legen sind, ausnahmsweise für einzelne Gemeinden und Kreise abweichend festzusetzen, wenn sie den Grundsätzen des Finanz- und Lastenausgleichs nicht angemessen gerecht werden.

(3) Die Schlüsselzuweisungen (§ 6) und die Mittel nach § 27 werden den Körperschaften unmittelbar ausgezahlt; sie sind am 19. Januar mit einem Achtel, am 21. März, 20. Juni und 20. September mit jeweils einem Viertel sowie am 20. Dezember mit einem Achtel des festgesetzten Gesamtbetrages auszahlen. Liegt der Zahlungstermin vor der Verkündung des Gemeindefinanzierungsgesetzes, so sind zu den in Betracht kommenden Zahlungsterminen Abschlagszahlungen nach näherer Bestimmung des Innenministeriums und des Finanzministeriums zu leisten.

§ 37**Ausgleich fehlerhafter Zuweisungen**

Berichtigungen der von den Gemeinden gemeldeten Daten zur Festsetzung von einwohnerabhängigen Zuweisungen aus dem allgemeinen Steuerverbund können für die Festsetzung nach diesem Gesetz nur berücksichtigt werden, wenn sie bis zum 31.10.1994 der Bezirksregierung mitgeteilt worden sind. Unrichtigkeiten, die nach Satz 1 keine Berücksichtigung finden, werden über die Mittel nach § 6 und § 27 für das Entstehungsjahr in einem späteren Jahr ausgeglichen. Von einem Ausgleich ist abzusehen, wenn er zu einer Änderung der Zuweisungen von nicht mehr als 10 000 DM führen würde.

§ 38**Einwohnerzahl, Straßenlänge, Gebietsfläche**

(1) Als Einwohnerzahl im Sinne dieses Gesetzes gilt die vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik auf den 31. Dezember 1993 fortgeschriebene Bevölkerung einschließlich der vom Innenministerium anerkannten Korrekturen.

(2) Der nach Absatz 1 maßgeblichen Einwohnerzahl wird in allen Fällen mit Ausnahme der Aufteilung der Investitionspauschale nach § 27 Absatz 3 die Zahl der nicht kasernierten Mitglieder der Stationierungstreitkräfte und deren Angehörige sowie der Diplomaten und Mitglieder der fremden Missionen und Konsulate sowie deren Angehörige hinzugerechnet, soweit sie nicht bereits darin enthalten ist.

§ 37**Ausgleich fehlerhafter Zuweisungen**

Stellen sich innerhalb eines Monats vor sowie nach der Festsetzung von einwohnerabhängigen Zuweisungen aus dem allgemeinen Steuerverbund Unrichtigkeiten heraus, so ist ein Ausgleich über die Mittel nach § 6 und § 27 für das Entstehungsjahr in einem späteren Jahr vorzunehmen. Von einem Ausgleich ist abzusehen, wenn er zu einer Änderung der Zuweisung von nicht mehr als 10 000 DM führen würde.

§ 38**Einwohnerzahl, Straßenlänge, Gebietsfläche**

(1) Als Einwohnerzahl im Sinne dieses Gesetzes gilt die vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik auf den 31. Dezember 1992 fortgeschriebene Bevölkerung.

(2) Der nach Absatz 1 maßgeblichen Einwohnerzahl wird in allen Fällen mit Ausnahme der Aufteilung der Investitionspauschale nach § 27 Absatz 3 die Zahl der nicht kasernierten Mitglieder der Stationierungstreitkräfte und deren Angehörige sowie der Diplomaten und Mitglieder der fremden Missionen und Konsulate sowie deren Angehörige hinzugerechnet, soweit sie nicht bereits darin enthalten ist.

Das Innenministerium und das Finanzministerium ermitteln die Zahl der in Frage kommenden Personen zum Stichtag 31. Dezember des vorvorangegangenen Jahres und setzen die Zahl fest.

(3) Als Länge der Landesstraßen (§ 29 Absatz 1) gelten die mit Wirkung vom 31. Dezember 1993 in den Straßenverzeichnissen (§ 4 StrWG NW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. August 1993 GV. NW. S.306, zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. August 1993 GV.NW. S.503 -) eingetragenen Straßenlängen.

(4) Als Gebietsfläche (§ 27 Absatz 2) ist der Gebietsstand am 31. Dezember 1993 zugrunde zu legen.

§ 39

Bewirtschaftung der Mittel

(1) Die Verteilung und Verwendung der Mittel für

1. die Bedarfszuweisungen nach § 16,
2. die Zuweisungen nach §§ 17 bis 18,
3. die Investitionspauschale nach § 27 regeln das Innenministerium und das Finanzministerium.

(2) Die Verteilung und Verwendung der Mittel für

1. Landestheater (§ 19)

2. Maßnahmen der Stadterneuerung und der Denkmalpflege (§ 20)

3. Schulbaumaßnahmen (§ 21)

Als Zahl der danach in Frage kommenden Personen im Sinne dieses Gesetzes gilt die von Innenministerium und Finanzministerium aufgrund des Gemeindefinanzierungsgesetzes 1993 festgesetzte Zahl. Das Innenministerium und das Finanzministerium ermitteln jährlich die Zahl der in Frage kommenden Personen zum Stichtag 31. Dezember des vorvorangegangenen Jahres und setzen die Zahl fest.

(3) Als Länge der Landesstraßen (§ 29 Absatz 1) gelten die mit Wirkung vom 31. Dezember 1992 in den Straßenverzeichnissen (§ 4 StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. August 1993 (GV. NW. S. 306), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. August 1993 (GV. NW. S. 503), eingetragenen Straßenlängen.

(4) Als Gebietsfläche (§ 27 Absatz 2 und 4) ist der Gebietsstand am 31. Dezember 1992 zugrunde zu legen.

§ 39

Bewirtschaftung der Mittel

(1) Die Verteilung und Verwendung der Mittel für

1. die Bedarfszuweisungen nach § 16,
2. die Zuweisungen nach §§ 17 bis 19,
3. die Investitionspauschale nach § 27 regeln das Innenministerium und das Finanzministerium.

(2) Die Verteilung und Verwendung der Mittel für

1. Maßnahmen der Stadterneuerung (§ 20),

2. Schulbaumaßnahmen (§ 21),

4. kommunale Museumsbauten (§ 23)5. Sportstättenbaumaßnahmen (§ 24)6. Zuweisungen zur Gefährdungsabschätzung und Sanierung von Alt-
ablagerungen und Altstandorten
(§ 25)

regeln das Innenministerium und das Finanzministerium im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen Ministerium.

(3) Das Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft setzt die Zuweisungen nach § 26 im Einvernehmen mit dem Innenministerium, dem Finanzministerium und dem Ministerium für Stadtentwicklung und Verkehr fest.

(4) Das Ministerium für Stadtentwicklung und Verkehr setzt im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Finanzministerium die Zuweisungen nach § 29 Absatz 1 und 3 fest. Für die Mittel nach § 29 Absatz 3 regelt es den Nachweis der Verwendung in der Haushaltsrechnung der Landschaftsverbände.

(5) Für die Zuweisungen an die Gemeinden und Kreise zu Maßnahmen von besonderer Verkehrsbedeutung (§ 30 Absatz 1) setzt das Ministerium für Stadtentwicklung und Verkehr im Benehmen mit dem Ausschuß für Kommunalpolitik und dem Verkehrsausschuß des Landtags die Höhe der Fördersätze fest; es regelt im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Finanzministerium die Verteilung und Verwendung der Mittel nach § 30 Absatz 1 und 2.

(6) Das Ministerium für Bauen und Wohnen setzt die pauschalierten Zuweisungen für die Durchführung des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen (§ 31) fest.

3. kommunale Museumsbauten (§ 22),

4. Sportstättenbaumaßnahmen (§ 23),

5. Landestheater (§ 24),

6. Zuweisungen zur Gefährdungsabschätzung und Sanierung von Alt-
ablagerungen und Altlasten (§ 25)

regeln das Innenministerium und das Finanzministerium im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen Ministerium.

(3) Das Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft setzt die Zuweisungen nach § 26 im Einvernehmen mit dem Innenministerium, dem Finanzministerium und dem Ministerium für Stadtentwicklung und Verkehr fest.

(4) Das Ministerium für Stadtentwicklung und Verkehr setzt im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Finanzministerium die Zuweisungen nach § 29 Absatz 1 und 3 fest. Für die Mittel nach § 29 Absatz 3 regelt er den Nachweis der Verwendung in der Haushaltsrechnung der Landschaftsverbände.

(5) Für die Zuweisungen an die Gemeinden und Kreise zu Maßnahmen von besonderer Verkehrsbedeutung (§ 30 Absatz 1) setzt das Ministerium für Stadtentwicklung und Verkehr im Benehmen mit dem Ausschuß für Kommunalpolitik und dem Verkehrsausschuß des Landtags die Höhe der Fördersätze fest; es regelt im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Finanzministerium die Verteilung und Verwendung der Mittel nach § 30 Absatz 1 und 2.

(6) Das Ministerium für Bauen und Wohnen setzt die pauschalierten Zuweisungen für die Durchführung des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen (§ 31) fest.

§ 40**Förderungsgrundsätze für alle zweckgebundenen Zuweisungen**

(1) Bei allen zweckgebundenen Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände stellen die zuständigen Ministerien im Einvernehmen mit dem Innenministerium sicher, daß bei der Bewilligung der Zuweisungen auch die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gebietskörperschaften und ihre Beteiligung am Finanz- und Lastenausgleich berücksichtigt werden.

(2) Förderprogramme bedürfen insoweit der Zustimmung des Innenministeriums, als sie Zuweisungen zu Investitionsmaßnahmen von Gemeinden enthalten, die zur Aufstellung eines Haushalts-sicherungskonzeptes nach § 75 Abs. 4 Gemeindeordnung (GO) vom 14.07.1994 (GV. NW. S. ?) verpflichtet sind. Die Förderung von Einzelmaßnahmen dieser Gemeinden bedarf der kommunalaufsichtlichen Zustimmung durch die Bezirksregierung.

§ 41**Sonderregelungen für zweckgebundene Zuweisungen**

(1) Zuweisungen nach § 30 Absatz 1 Nr. 1 und § 30 Absatz 2 Nr. 2 können auch an öffentliche und private Unternehmen oder Zusammenschlüsse solcher Unternehmen, Zuweisungen nach den §§ 19, 20 und 24 auch an juristische Personen gewährt werden, soweit sie Maßnahmen durchführen, für die in der Regel Gemeinden und Gemeindeverbände zuständig sind.

§ 40**Förderungsgrundsätze für alle zweckgebundenen Zuweisungen**

Bei allen zweckgebundenen Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände stellen die zuständigen Ministerien im Einvernehmen mit dem Innenministerium sicher, daß bei der Bewilligung der Zuweisungen auch die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gebietskörperschaften und ihre Beteiligung am Finanz- und Lastenausgleich berücksichtigt werden.

§ 41**Sonderregelungen für zweckgebundene Zuweisungen**

(1) Zuweisungen nach § 18 sowie zweckgebundene Zuweisungen nach § 30 Absatz 1 Nr. 1 und § 30 Absatz 2 Nr. 2 können auch an öffentliche und private Unternehmen oder Zusammenschlüsse solcher Unternehmen, Zuweisungen nach den §§ 18, 20, 21, 22, 23, 24, 25 auch an juristische Personen gewährt werden, soweit die vorge-nannten Empfänger Maßnahmen durch-führen, für die in der Regel Gemeinden und Gemeindeverbände zuständig sind.

(2) Die Zuweisungen nach den §§ 20, 21, 22, 23, 25 sowie nach § 30 Absatz 2 Nr. 1 sind ausschließlich zur Deckung der von den Gemeinden und Gemeindeverbänden zu tragenden Kosten bestimmt, für die Kostenanteile Dritter nicht herangezogen werden können. Bei der Förderung nach §§ 20 und 23 können die Regierungspräsidenten Ausnahmen zulassen; dies gilt auch für Spenden, Sachleistungen und Selbsthilfeleistungen Dritter.

In den Fällen des Satzes 1 sind Zuweisungen von Körperschaften des öffentlichen Rechts, bei der Förderung nach § 20 auch von juristischen Personen des privaten Rechts, an denen Gemeinden und Gemeindeverbände mit mehr als 50 vom Hundert beteiligt sind, nicht Kostenanteile Dritter und gelten als Eigenmittel des Zuweisungsempfängers.

(2) Der Landesrechnungshof prüft den zweckentsprechenden Einsatz der Zuweisungen nach § 29 an die Landschaftsverbände für Aufgaben des Straßenbaues.

(3) Der Landesrechnungshof prüft den entsprechenden Einsatz der Zuweisungen nach § 29 an die Landschaftsverbände für Aufgaben des Straßenbaues.

§ 42

Einschränkungen der Verwendung von zweckgebundenen Zuweisungen

Die zweckgebundenen Zuweisungen aus dem allgemeinen Steuerverbund und nach §§ 29 Abs. 1 und 2, 30 sind nicht zur Deckung der den Gemeinden und Gemeindeverbänden bei der Durchführung der Maßnahmen entstehenden allgemeinen Verwaltungskosten und sonstigen Gemeinkosten bestimmt.

§ 42

Einschränkungen der Verwendung von zweckgebundenen Zuweisungen

Die zweckgebundenen Zuweisungen aus dem allgemeinen Steuerverbund sowie für die Straßen und den öffentlichen Nahverkehr sind nicht zur Deckung der den Gemeinden und Gemeindeverbänden bei der Durchführung der Maßnahmen entstehenden allgemeinen Verwaltungskosten und sonstigen Gemeinkosten bestimmt.

§ 43**Kürzungsermächtigung**

Das Innenministerium und das Finanzministerium sind ermächtigt, allgemeine oder zweckgebundene Zuweisungen um den Betrag solcher fälligen Forderungen zu kürzen, auf die das Land nach den zur Zeit geltenden Bestimmungen einen Anspruch hat.

§ 44**Vorläufiger Grundbetrag**

Das Innenministerium und das Finanzministerium werden ermächtigt, für das folgende Haushaltsjahr den Gemeinden und Gemeindeverbänden einen vorläufigen Grundbetrag für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen bekanntzugeben.

§ 45**Abrechnung für das Haushaltsjahr 1993**

(1) Für die Abrechnung des allgemeinen Steuerverbundes 1993 sind die Mittel nach § 3 Absatz 1 Gemeindefinanzierungsgesetz 1993 vom 16. Dezember 1992 (GV. NW. 1992 S. 561) um den Betrag von 42 900 000 DM zu kürzen.

§ 43**Kürzungsermächtigung**

Das Innenministerium und das Finanzministerium sind ermächtigt, allgemeine oder zweckgebundene Zuweisungen um den Betrag solcher fälligen Forderungen zu kürzen, auf die das Land nach den zur Zeit geltenden Bestimmungen einen Anspruch hat.

§ 44**Vorläufiger Grundbetrag**

Das Innenministerium und das Finanzministerium werden ermächtigt, für das folgende Haushaltsjahr den Gemeinden und Gemeindeverbänden einen vorläufigen Grundbetrag für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen bekanntzugeben.

§ 45**Abrechnung für das Haushaltsjahr 1992**

(1) Für die Abrechnung des allgemeinen Steuerverbundes 1992 sind die Mittel nach § 3 Absatz 1 Gemeindefinanzierungsgesetz 1992 vom 18. Dezember 1991 (GV. NW. 1991 S. 577) um den Betrag von 257 800 DM zu erhöhen.

(2) Der Abrechnungsbetrag wird für jede Gemeinde, jeden Kreis oder Landschaftsverband ermittelt, indem die Schlüsselzuweisungen und die Investitionspauschale nach §§ 6 und 27 Absatz 2 Satz 2 Gemeindefinanzierungsgesetz 1993 um den Betrag nach Absatz 1 entsprechend dem Anteilsverhältnis dieser Zuweisungen zueinander gekürzt werden. Nicht verausgabte Mittel der allgemeinen Investitionspauschale aus Vorjahren werden in die Berechnung einbezogen. Die danach ermittelten Beträge werden nach den §§ 5 bis 15, 27 Absatz 2 Satz 2 Gemeindefinanzierungsgesetz 1993 aufgeteilt, der in 1993 gezahlten Schlüsselzuweisung und Investitionspauschale gegenübergestellt und saldiert. Der Unterschiedsbetrag ist den Gemeinden auszugleichen (Abrechnungsbetrag).

(3) Der Ausgleich erfolgt mit den entsprechenden Zuweisungen nach § 36 anteilig zu den in § 36 Absatz 3 genannten Terminen.

(4) Das Innenministerium und das Finanzministerium errechnen den Abrechnungsbetrag und setzen ihn fest.

§ 46

Durchführungsvorschriften

Das Innenministerium und das Finanzministerium erlassen die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften, soweit in den vorstehenden Bestimmungen keine andere Regelung getroffen ist.

(2) Der Abrechnungsbetrag wird für jede Gemeinde, Kreis oder Landschaftsverband ermittelt, indem die Schlüsselzuweisungen und die Investitionspauschale nach §§ 6 und 26 Absatz 2 Gemeindefinanzierungsgesetz 1992 um den Betrag nach Absatz 1 entsprechend dem Anteilsverhältnis dieser Zuweisungen zueinander erhöht werden. Die danach ermittelten Beträge werden nach den §§ 5 bis 15, 26 Absatz 2 Gemeindefinanzierungsgesetz 1992 aufgeteilt, der in 1992 gezahlten Schlüsselzuweisung und Investitionspauschale gegenübergestellt und saldiert. Der Unterschiedsbetrag ist von den Gemeinden zu zahlen (Abrechnungsbetrag).

(3) Die Zahlung erfolgt mit den entsprechenden Zuweisungen nach § 36 anteilig zu den in § 36 Absatz 3 genannten Terminen.

(4) Das Innenministerium und das Finanzministerium errechnen den Abrechnungsbetrag und setzen ihn fest.

(5) Zur Abrechnung des Fonds "Deutsche Einheit" wird der von den Gemeinden zuviel geleistete Betrag in Höhe von 20 687 627 DM haushaltsmäßig zur Verfügung gestellt. Die Verteilung erfolgt nach § 4 des Solidarbeitragsgesetzes 1992 vom 18. Dezember 1991 (GV. NW. 1991 S. 577).

§ 46

Durchführungsvorschriften

Das Innenministerium und das Finanzministerium erlassen die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften, soweit in den vorstehenden Bestimmungen keine andere Regelung getroffen ist.

Anlage 1 zu § 8 Abs. 3 GFG 1995

Anlage 1 zu § 8 Abs. 3 GFG 1994

Staffelklasse (Einwohner)	Hauptansatz v. H.
3 776	100,0
5 000	100,7
10 000	102,8
20 000	105,7
35 000	109,0
52 500	112,0
72 500	114,9
97 500	118,0
125 000	120,9
157 500	124,0
192 500	127,0
230 000	129,9
272 500	133,0
317 500	136,0
367 500	139,0
420 000	142,0
475 000	145,0
535 000	148,0
597 500	151,0
665 000	154,0

Staffelklasse (Einwohner)	Hauptansatz v.H.
3 776	100,0
5 000	100,7
10 000	102,8
20 000	105,7
35 000	109,0
52 500	112,0
72 500	114,9
97 500	118,0
125 000	120,9
157 500	124,0
192 500	127,0
230 000	129,9
272 500	133,0
317 500	136,0
367 500	139,0
420 000	142,0
475 000	145,0
535 000	148,0
597 500	151,0
665 000	154,0

Für Gemeinden mit mehr als 665 000 Einwohnern beträgt der Ansatz 157,0 vom Hundert.

Für Gemeinden mit mehr als 665 000 Einwohnern beträgt der Ansatz 157,0 vom Hundert.

Kurortehilfe wird ergänzt

Abwassergebührenhilfe wird ergänzt

Anlage 2 zu § 16 Abs. 4 GFG 1994

Gemeinden	Betrag DM
Aachen	500 000
Bad Berleburg	1 098 500
Bad Driburg	1 855 000
Bad Laasphe	840 000
Bad Lippspringe	1 395 000
Bad Münstereifel	375 000
Bad Oeynhausen	3 155 000
Bad Salzuflen	2 923 500
Bad Sassendorf	1 354 500
Brakel	125 000
Brilon	125 000
Detmold	250 000
Erwitte	800 500
Eslohe	393 000
Freudenberg	125 000
Heimbach	125 000
Horn-Bad Meinberg	2 275 000
Höxter	125 000
Kirchhundem	322 000
Lage	125 000
Lennestadt	125 000
Lippstadt	500 000
Nümbrecht	375 000
Olsberg	660 500
Petershagen	125 000
Porta Westfalica	250 000
Preußisch Olden- dorf	337 500
Reichshof	375 000
Rödinghausen	125 000
Schieder-Schwalen- berg	250 000
Schleiden	250 000
Schmallenberg	1 490 500
Sundern	125 000
Tecklenburg	277 000
Vlotho	125 000
Warburg	125 000
Willebadessen	125 000
Winterberg	1 774 500
Wünnenberg	416 500
Summe	26 118 500

Anlage 3 zu § 16 Abs. 3 GFG 1995

Gemeinden	Betrag DM
Bad Münstereifel	448 695
Blankenheim	867 104
Eitorf	114 400
Hellenthal	388 592
Hennef	2 037 280
Kranenburg	71 663
Lage	681 750
Monschau	379 050
Much	197 033
Neunkirchen-Seel- scheid	216 580
Petershagen	59 234
Preußisch Olden- dorf	139 750
Reichshof	121 275
Rösrath	194 678
Ruppichterath	62 129
Vettweiß	489 056
Waldbröl	96 300
Willebadessen	94 769
Windeck	675 920
Summe	7 335 258

Anlage 3 zu § 16 Abs. 5 GFG 1994

Gemeinden	Betrag DM
Bad Münstereifel	612 859
Blankenheim	533 177
Dörentrup	19 276
Eitorf	254 625
Engelskirchen	113 636
Hennef	2 172 940
Hilchenbach	172 802
Kranenburg	32 455
Lage	377 813
Leopoldshöhe	7 975
Monschau	569 430
Morsbach	16 569
Much	162 058
Neunkirchen-Seel- scheid	420 219
Nieheim	15 606
Rheinbach	126 563
Rösrath	9 468
Ruppichterath	74 075
Schleiden	288 438
Schwalmtal	99 922
Spenge	46 570
Vettweiß	578 119
Waldbröl	90 188
Willebadessen	224 571
Windeck	1 028 020
Summe	8 047 374

Artikel II

Gesetz zur Regelung des interkommunalen Ausgleichs der finanziellen Beteiligung der Gemeinden am Solidarbeitrag zur Deutschen Einheit im Haushaltsjahr 1995 (Solidarbeitragsgesetz - SBG 1995)

§ 1**Grundlage**

(1) Die Gemeinden und Gemeindeverbände erbringen zu den Belastungen aus der Deutschen Einheit einen Solidarbeitrag von 2 524 280 000 DM.

(2) Der zwischen den Gemeinden auszugleichende Solidarbeitrag beträgt 2 076 980 000 DM

(3) Der Betrag nach Absatz 2 wird von allen Gemeinden über die einheitsbedingte Minderung der Gemeindeschlüsselmasse nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz 1995 und über die Erhöhung für die Gewerbesteuerumlage nach § 6 Absatz 3 und 5 Gemeindefinanzreformgesetz erbracht.

(4) Wenn die auf jede Gemeinde entfallenden Beträge nach Absatz 2 von denen nach Absatz 3 abweichen, sind Unterschiedsbeträge zwischen den Gemeinden auszugleichen. Minderzahlungen sind von den Gemeinden nachzahlen. Bei Überzahlungen besteht ein Anspruch auf Ausgleichszahlung aus den Nachzahlungsbeträgen nach Satz 2.

Artikel II

Gesetz zur Regelung des interkommunalen Ausgleichs der finanziellen Beteiligung der Gemeinden am Solidarbeitrag zur Deutschen Einheit im Haushaltsjahr 1994 (Solidarbeitragsgesetz - SBG 1994)

§ 1**Grundlage**

(1) Die Gemeinden und Gemeindeverbände leisten zu den Kosten der Deutschen Einheit einen besonderen Solidarbeitrag.

Er beträgt 2 352 510 000 DM.

Davon entfallen auf den kommunalen Anteil am Fonds "Deutsche Einheit"
1 188 750 000 DM.

(2) Der zwischen den Gemeinden auszugleichende Solidarbeitrag beträgt 1 717 660 000 DM.

(3) Der Betrag nach Absatz 2 wird von allen Gemeinden über die einheitsbedingte Minderung der Gemeindeschlüsselmasse nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz 1994 und über die Erhöhungszahl für die Gewerbesteuerumlage nach § 6 Absatz 2 a Gemeindefinanzreformgesetz erbracht.

(4) Wenn die auf jede Gemeinde entfallenden Beträge nach Absatz 2 von denen nach Absatz 3 abweichen, sind Unterschiedsbeträge zwischen den Gemeinden auszugleichen. Minderzahlungen sind von den Gemeinden nachzahlen. Bei Überzahlungen besteht ein Anspruch auf Ausgleichszahlung aus den Nachzahlungsbeträgen nach Satz 2.

(5) Die Beträge nach Absatz 4 Satz 2 und Satz 3 sind den Umlagegrundlagen nach den §§ 33 bis 35 Gemeindefinanzierungsgesetz 1995 zugrunde zu legen.

(6) Das Innenministerium und das Finanzministerium setzen die Beträge für jede Gemeinde nach § 1 Absatz 4 fest.

§ 2

Berechnung des gemeindlichen Solidarbeitrages

Der auf die einzelne Gemeinde entfallende Solidarbeitrag nach § 1 Absatz 2 wird nach dem Anteil ihrer Finanzkraft an der Finanzkraft aller Gemeinden zusammen ermittelt. Finanzkraft ist die Schlüsselzuweisung (§ 7 GFG 1995) unter Einschluß der Abrechnungsbeträge nach § 45 GFG 1995 und § 4 SBG 1995 und die Steuerkraftmeßzahl (§ 9 GFG 1995).

§ 3

Berechnung der gemeindlichen Ausgleichsbeträge

(1) Auf den nach § 2 ermittelten Solidarbeitrag werden jeder Gemeinde die auf sie entfallenden Beträge nach § 1 Absatz 3

1. die Mehrbelastung bei der Gewerbesteuerumlage durch die Erhöhung der Vervielfältiger nach § 6 Absatz 3 und 5 Gemeindefinanzreformgesetz

und

2. der Betrag, um den die jeweilige Schlüsselzuweisung gemindert ist,

angerechnet.

(5) Die Beträge nach Absatz 4 Satz 2 und Satz 3 sind den Umlagegrundlagen nach den §§ 33 bis 35 Gemeindefinanzierungsgesetz 1994 zugrunde zulegen.

(6) Das Innenministerium und das Finanzministerium setzen die Beträge für jede Gemeinde nach § 1 Absatz 4 fest.

§ 2

Berechnung des gemeindlichen Solidarbeitrages

Der auf die einzelne Gemeinde entfallende Solidarbeitrag nach § 1 Absatz 2 wird nach dem Anteil ihrer Finanzkraft an der Finanzkraft aller Gemeinden zusammen ermittelt. Finanzkraft ist die Schlüsselzuweisung (§ 7 GFG 1994) unter Einschluß der Abrechnungsbeträge nach § 45 GFG 1994 und die Steuerkraftmeßzahl (§ 9 GFG 1994).

§ 3

Berechnung der gemeindlichen Ausgleichsbeträge

(1) Auf den nach § 2 ermittelten Solidarbeitrag werden jeder Gemeinde die auf sie entfallenden Beträge nach § 1 Absatz 3

1. die Mehrbelastung bei der Gewerbesteuerumlage durch die Erhöhung des Vervielfältigers nach § 6 Absatz 2 a Gemeindefinanzreformgesetz

und

2. der Betrag, um den die jeweilige Schlüsselzuweisung gemindert ist,

angerechnet.

Bei der Berechnung der Mehrbelastung bei der Gewerbesteuerumlage durch die Erhöhung der Vervielfältiger wird das durch den Hebesatz für das Haushaltsjahr 1994 geteilte und mit den für 1995 festgesetzten Erhöhungszahlen vervielfältigte Ist-Aufkommen der Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital in der Zeit vom 1. Juli 1993 bis 30. Juni 1994 zugrundegelegt. Die Berechnung erfolgt vorläufig auf der Grundlage von § 9 Absatz 2 Nr. 4 letzter Halbsatz Gemeindefinanzierungsgesetz 1995.

(2) Zur Errechnung des Betrages nach Absatz 1 Nr. 2 wird die Gemeindefinanzierungsgesetz 1995 um den auf die Gemeinden entfallenden Betrag der Minderung der Gemeindefinanzierungsgesetz 1995 erhöht. Dieser Betrag entspricht dem Verhältnis der im Gemeindefinanzierungsgesetz 1995 festgelegten Aufteilung der gemeindlichen Schlüsselmasse (§ 6 Nr. 1 GFG 1995) zu allen anderen Zuweisungen aus dem allgemeinen Steuerverbund (§ 6 Nr. 2 und 3, §§ 16 bis 27 GFG 1995). Der auf jede Gemeinde entfallende Betrag wird nach den Vorschriften des Gemeindefinanzierungsgesetzes 1995 berechnet und aufgeteilt. Er wird der nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz 1995 festgesetzten gemeindlichen Schlüsselzuweisung einschließlich des auf die Schlüsselzuweisung entfallenden Abrechnungsbetrages nach § 45 Gemeindefinanzierungsgesetz 1995 für jede Gemeinde gegenübergestellt und saldiert. Der Unterschiedsbetrag stellt die bereits über die Minderung der Schlüsselmasse erbrachte gemeindliche Leistung dar.

Bei der Berechnung der Mehrbelastung bei der Gewerbesteuerumlage durch die Erhöhung des Vervielfältigers wird das durch den Hebesatz für das Haushaltsjahr 1993 geteilte und mit der für 1994 festgesetzten Erhöhungszahl vervielfältigte Ist-Aufkommen der Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital in der Zeit vom 1. Juli 1992 bis 30. Juni 1993 zugrundegelegt. Die Berechnung erfolgt vorläufig auf der Grundlage von § 9 Absatz 2 Nr. 4 letzter Halbsatz Gemeindefinanzierungsgesetz 1994.

(2) Zur Errechnung des Betrages nach Absatz 1 Nr. 2 wird die Gemeindefinanzierungsgesetz 1994 um den auf die Gemeinden entfallenden Betrag der Minderung der Gemeindefinanzierungsgesetz 1994 erhöht. Dieser Betrag entspricht dem Verhältnis der im Gemeindefinanzierungsgesetz 1994 festgelegten Aufteilung der gemeindlichen Schlüsselmasse (§ 6 Nr. 1 GFG 1994) zu allen anderen Zuweisungen aus dem allgemeinen Steuerverbund (§ 6 Nr. 2 und 3, §§ 16 bis 27 GFG 1994). Der auf jede Gemeinde entfallende Betrag wird nach den Vorschriften des Gemeindefinanzierungsgesetzes 1994 berechnet und aufgeteilt. Er wird der nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz 1994 festgesetzten gemeindlichen Schlüsselzuweisung einschließlich des auf die Schlüsselzuweisung entfallenden Abrechnungsbetrages nach § 45 Gemeindefinanzierungsgesetz 1994 für jede Gemeinde gegenübergestellt und saldiert. Der Unterschiedsbetrag stellt die bereits über die Schlüsselmasseminderung erbrachte gemeindliche Leistung dar.

(3) Der Berechnung der Minderung der Schlüsselmasse nach Absatz 2 wird die Minderung der Verbundmasse im Steuerverbund 1995 zugrunde gelegt. Sie beträgt im Haushaltsjahr 1995 insgesamt 1 319 510 000 DM

§ 4

Abrechnung

(1) Die Finanzierungsbeteiligung der Gemeinden wird nach den Rechnungsergebnissen des Landes und der tatsächlich für das Haushaltsjahr 1995 geleisteten erhöhten Gewerbesteuerumlage abgerechnet. Der Solidarbeitrag 1995 wird auf dieser Basis neu berechnet und endgültig festgesetzt. Mehr- oder Minderbeträge werden bei der Festsetzung des Solidarbeitrages der Gemeinden für das übernächste Haushaltsjahr berücksichtigt.

(2) Nach der Haushaltsrechnung des Landes 1993 haben die Gemeinden im Rahmen der Finanzierungsbeteiligung zum Fonds "Deutsche Einheit" 17 953 524 DM zu wenig erbracht. Dieser Betrag wird mit der Neuberechnung und endgültigen Festsetzung des Solidarbeitrages 1993 nacherhoben und gemäß § 4 Solidarbeitragsgesetz 1993 berücksichtigt.

§ 5

Verfahren, Termine

(1) Die sich für die einzelne Gemeinde nach der vorstehenden Vorschrift ergebenden Zahlungsverpflichtungen oder Ansprüche werden mit den nach § 36 des Gemeindefinanzierungsgesetzes 1995 zu zahlenden Zuweisungen in zwei Teilbeträgen am 21. Juni und 20. Dezember verrechnet. Eine die Zuweisungen nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz 1995 übersteigende Zahlungsverpflichtung ist zu den in Satz 1 genannten Terminen anteilig an die Landeskasse zu entrichten.

(3) Der Berechnung der Gemeindeclüsselmassenminderung nach Absatz 2 wird die Minderung der Verbundmasse im Steuerverbund 1994 zugrunde gelegt. Sie beträgt im Haushaltsjahr 1994 insgesamt 1 785 150 000 DM.

§ 4

Abrechnung

Die Finanzierungsbeteiligung der Gemeinden wird nach den in der Haushaltsrechnung des Landes 1994 nachgewiesenen Leistungen zum Fonds "Deutsche Einheit" und der tatsächlich für das Haushaltsjahr 1994 geleisteten erhöhten Gewerbesteuerumlage abgerechnet. Der Solidarbeitrag 1994 wird auf dieser Basis neu berechnet und endgültig festgesetzt. Mehr- oder Minderbeträge werden bei der Festsetzung des Solidarbeitrages der Gemeinden für das übernächste Haushaltsjahr berücksichtigt.

§ 5

Verfahren, Termine

(1) Die sich für die einzelne Gemeinde nach der vorstehenden Vorschrift ergebenden Zahlungsverpflichtungen oder Ansprüche werden mit den nach § 36 des Gemeindefinanzierungsgesetzes 1994 zu zahlenden Zuweisungen in zwei Teilbeträgen am 20. Juni und 20. Dezember verrechnet. Eine die Zuweisungen nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz 1994 übersteigende Zahlungsverpflichtung ist zu den in Satz 1 genannten Terminen anteilig an die Landeskasse zu entrichten.

(2) Stellen sich innerhalb eines Monats vor sowie nach der Festsetzung des Ausgleichsbetrages Unrichtigkeiten heraus, so ist ein Ausgleich in einem späteren Jahr vorzunehmen.

(2) Die §§ 37 und 43 des Gemeindefinanzierungsgesetzes 1995 gelten entsprechend.

(3) § 43 des Gemeindefinanzierungsgesetzes 1994 gilt entsprechend.

Artikel III

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1994 in Kraft.

Artikel III

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.